



Historisches Schulgebäude umgebaut

15. Grundschule an der Görlitzer Straße in der Äußeren Neustadt wurde saniert und erweitert



So langsam füllen sich wieder die Flure der Dresdner Grundschulen mit Leben. Für die Kinder in der 15. Grundschule ist dies ein besonderer Moment: Sie betreten ihre renovierte Grundschule nach vielen Monaten wieder.

Fachleute modernisierten die ehemaligen Gebäude der Knaben- und Mädchenschule aus dem 19. Jahrhundert und ergänzten diese um einen Erweiterungsbau. Die Bauleute erneuerten alle Dächer. Es entstanden am Haupteingang jeweils etagenweise neue Foyers. Die Sanitärbereiche wurden komplett erneuert. Der Schall- und Brandschutz entspricht nun den aktuellen Anforderungen. Die 15. Grundschule erhielt eine komplett neue Ausstattung, unter anderem digitale Anschlüsse, interaktive Tafeln und einen Computerraum. Gestalterische Höhepunkte sind die Flurwände. Bunte Tiere und deren Bezeichnungen in verschiedenen Sprachen zieren

die Wände und begleiten so die Kinder bei ihren Wegen durch das Schulhaus. Diese farbenfrohe Gestaltung befindet sich auch am Giebel an der Görlitzer Straße auf einem neuen Wandbild. Die Landeshauptstadt Dresden hat dafür einen Wettbewerb ausgelobt.

Für Bewegung und Entspannung in den Pausen sorgt künftig im Schulhof eine Spiellandschaft mit großflächigen Holzdecks, einem erneuerten Wasserspielplatz und Sonnensegel. Am Eingang zum Grundstück gibt es nun viele Abstellmöglichkeiten für Fahrräder. Zurzeit finden noch Restarbeiten an der Einfriedung statt.

Während der umfangreichen Bauarbeiten war der Unterricht in das Haus B des Gymnasiums Dreikönigschule Dresden ausgelagert. Nach dem Rückzug der 15. Grundschule während der Osterferien haben auch dort die ersten Sanierungsarbeiten begonnen. Diese sind Bestandteil der denk-

malgeschützten Gesamtansanierung des Gymnasiums in der Äußeren Neustadt.

Der Erste Bürgermeister Detlef Sittel, der zurzeit auch das Ressort Bildung betreut, äußert sich: „Schulen sollen Lernumgebungen sein, die Kinder und Jugendliche in ihrem Lernprozess unterstützen und inspirieren. Bei den Gründerzeitgebäuden der 15. Grundschule bestand vor den Sanierungsarbeiten an vielen Stellen erheblicher Nachholbedarf. Wir als Landeshauptstadt Dresden freuen uns daher sehr, dass die notwendigen Maßnahmen fristgemäß abgeschlossen werden konnten und das Lernen nun in den neuen Räumlichkeiten fortgesetzt werden kann.“

Insgesamt investierte die Stadt Dresden für dieses Projekt rund zwölf Millionen Euro. Davon kamen rund neun Millionen Euro aus dem Bundes-Förderprogramm VwV Städtebauliche Erneuerung.

Foto: Flightseeing Dresden

Lockerungen

3

Das Gesundheitsamt informiert auf Seite 3 über Hygienekonzepte zur neuen Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung. Diese Verordnung sieht seit dem 15. Mai weitreichende Lockerungen vor und steht auf den Seiten 11 bis 13.

Fragestunde

3

Als Einwohnerin und Einwohner der Landeshauptstadt Dresden haben Sie am Donnerstag, 25. Juni, wieder die Möglichkeit, an einer sogenannten Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde in einer öffentlichen Stadtratssitzung teilzunehmen. Dies gilt ebenso für Vertreter von ortsansässigen Bürgerinitiativen. Die Fragen sind schriftlich bis Donnerstag, 4. Juni, beim Oberbürgermeister einzureichen.

Preisträger

5

In diesem Jahr erhält die Tänzerin und Choreografin Katja Erfurth den Kunstpreis der Landeshauptstadt Dresden. Mit jeweils einem Förderpreis werden die Regisseurin Miriam Tscholl sowie der Verein Mosaik – Grenzenlos Musizieren e. V. mit den Initiatorinnen und Musikpädagoginnen Luise Börner und Debora Oehler ausgezeichnet.

Nächstes Amtsblatt



Das nächste Amtsblatt der Landeshauptstadt Dresden erscheint am Freitag, 29. Mai.

Aus dem Inhalt



Stadtrat	
Ausschüsse	13
Stadtbezirksbeiräte und Ortschaftsrat	14
Ausschreibung	
Stellen	17
Bebauungsplan	
Nickern, Dohnaer Straße Strehlen, Wissenschafts- standort	18
	20

Teil des Lahmannrings wird instandgesetzt

Bis Freitag, 17. Juli, wird der Lahmannring von Reißweg bis Luboldtstraße auf dem Weißen Hirsch instandgesetzt. Die Gehwege werden gepflastert, die Fahrbahn asphaltiert und die Verkehrsflächenentwässerung erneuert. Darüber hinaus verlegen Arbeiter Kabel im Auftrag der DREWAG-Netz GmbH und Vodafone sowie für die öffentliche Beleuchtung.

Während der Bauarbeiten ist die Fahrbahn voll gesperrt. Fußgänger laufen entlang der Führung im Baufeld. Der Zugang zu den Grundstücken bleibt gewährleistet. Die Firma Straßenbau von A–Z aus Heidenau übernimmt die Arbeiten. Die Kosten der Instandsetzung der Verkehrsanlage betragen rund 125 000 Euro.

Staffelsteinstraße erhält neue Stützmauern

Ab Montag, 25. Mai, werden die schadhaften Stützmauern talseits von Staffelsteinstraße 3 bis bergseits Zufahrt zu Staffelsteinstraße 35 in Hosterwitz/Pillnitz erneuert. Damit sollen die Fußgänger und der Verkehr geschützt werden.

Die Staffelsteinstraße ist als Einbahnstraße in talwärtiger Richtung für einstreifigen Fahrverkehr ausgewiesen.

Fußgänger können talseitig laufen. Ein- und Ausfahrten bleiben frei. Die Lastbeschränkung bleibt bei fünf Tonnen. Die Wachwitzer Bergstraße ist talseits ab Hausnummer 10 bis bergseits Hausnummer 24 Einbahnstraße.

Die Einschränkungen bleiben bis zum Bau Staffelsteinstraße bestehen.

www.dresden.de/verkehrsbehinderungen



Ein wilder Fluss wird gezähmt – die Weißeritz

Hochwasserschutz-Arbeiten an der Weißeritz in Dresden abgeschlossen



Dresdens Oberbürgermeister Dirk Hilbert und Sachsens Umweltminister Wolfram Günther haben am 13. Mai offiziell die Hochwasserschutzmaßnahmen an der Weißeritz in Dresden abgeschlossen. Die Bauarbeiten begannen im September 2009 und erfolgten in sechs Bauabschnitten auf einer Länge von insgesamt rund 4,7 Kilometern. 37 Millionen Euro kostete der Hochwasserschutz entlang der Weißeritz. Bei Hochwasser können nun bis zu 400 Kubikmeter Wasser pro Sekunde abfließen, ohne dass der Fluss über die Ufer tritt.

Dresdens Oberbürgermeister Dirk Hilbert: „Für den Ausbau der Weißeritz haben wir nicht nur die verheerenden Schäden des Jahrhunderthochwassers 2002 zugrunde gelegt, sondern auch den Klima-

Gemeinsamer Hochwasserschutz. Oberbürgermeister Dirk Hilbert und Umweltminister Wolfram Günther (von links).

Foto: Ann-Sophie Blankenberg

wandel vor Augen, der befürchten lässt, dass Sturzfluten von lokalen und regionalen Gewässern künftig häufiger zu erwarten sind. Aus diesen Überlegungen entstand ein Gemeinschaftsprojekt zwischen der Landestalsperrenverwaltung und der Landeshauptstadt Dresden. Zusätzlich haben wir die Maßnahme in den städtischen Plan zur Hochwasservorsorge integriert und mit den baulichen Maßnahmen zur Entwicklung der angrenzenden Stadtgebiete verzahnt.“

Sachsens Umweltminister Wolfram Günther dankte der Stadt für

die intensive und konstruktive Zusammenarbeit: „Die Weißeritz hat im August 2002 weite Teile Dresdens unter Wasser gesetzt. Nun haben wir gemeinsam mit der Stadt einen überdurchschnittlich guten Schutz der Stadtteile entlang des Flusses erreicht. Das war eine sehr komplexe Aufgabe. Wichtig ist mir auch, dass die ökologische Situation sich verbessert hat. Nun ist der Fluss durchgängig. Und mit dem Grünzug wird der Fluss für die Menschen wieder besser erlebbar.“

Wegen der hohen Fließgeschwindigkeiten bestehen bei Hochwassergefahr an der Weißeritz nur kurze Vorwarnzeiten. Beim Augusthochwasser 2002 hatte der Fluss viele Teile des Stadtgebietes überflutet und Schäden von rund 250 Millionen Euro verursacht. Daher ist Hochwasservorsorge an der Weißeritz für Dresden von besonderer Bedeutung.

Die Landestalsperrenverwaltung des Freistaates hatte als Träger des Vorhabens zunächst den Auftrag, die Maßnahmen auf ein Hochwasser auszurichten, wie es statistisch betrachtet einmal in 200 Jahren auftritt (HQ200, entspricht 273 Kubikmetern Wasser pro Sekunde). Das Schutzziel der Landeshauptstadt Dresden ging jedoch darüber hinaus und liegt bei einem schadlosen Abfluss von bis zu 400 Kubikmetern Wasser pro Sekunde. Die aus dem höheren Schutzziel entstandenen Mehrkosten von 14 Millionen Euro übernahm die Stadt. Das Gesamtvorhaben wurde mit EU-Mitteln in Höhe von knapp sieben Millionen Euro aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) gefördert.

Danke
für Ihr Vertrauen
in meine Arbeit



20

GOLDSCHMIEDE
WERKSTATT

Barbara Oehlke

www.barbaraoehlke.de

Freistaat Sachsen veröffentlicht neue Corona-Schutz-Verordnung

Hygienekonzepte müssen erstellt, aber nicht alle mit dem Gesundheitsamt abgestimmt werden



Am 12. Mai veröffentlichte der Freistaat Sachsen die neue Sächsische Corona-Schutz-Verordnung, die weitreichende Lockerungen vorsieht. Diese Verordnung steht auf den Seiten 11 bis 13 in diesem Amtsblatt.

Oberbürgermeister Dirk Hilbert führt dazu aus: „Das gesellschaft-

liche Leben nimmt wieder Fahrt auf und das begrüße ich sehr. Es ist das Verdienst jeder Dresdnerin und jedes Dresdners, dass die Pandemie in den letzten Wochen nicht um sich greifen konnte. Jetzt müssen wir verantwortungsbewusst mit den zurückgewonnenen Freiheiten umgehen und uns behutsam vor-

Neustart der Gastronomie mit Auflagen.

Jana Wittig vom Restaurant Palastecke erläutert OB Dirk Hilbert, wie sie die Hygieneregeln zum Schutz vor Corona in ihrem Lokal umsetzt Foto: Diana Petters

wärts arbeiten“. Bezug nimmt er dabei vor allem auf die Regelung, wonach alle geöffneten Bereiche ein Hygienekonzept erarbeiten müssen.

Eine Genehmigung des Gesundheitsamtes müssen ausschließlich folgende Bereiche einholen:

- Theater, Musiktheater, Kinos, Konzerthäuser, Konzertveranstaltungsorte, Opernhäuser;
- Angebote der Kinder- und Jugendhilfe ohne Übernachtung, wobei diese Bereiche bereits ein vom Gesundheitsamt erstelltes Hygienekonzept genutzt haben und weiterhin nutzen können;
- Freibäder sowie
- Freizeit- und Vergnügungsparks.

Alle anderen Betriebe, Einrichtungen und Angebote, die nach der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung ebenfalls ein Konzept erarbeiten müssen, sind von der Genehmigungspflicht befreit und dürfen den Geschäftsbetrieb aufnehmen, sofern sie ein Hygiene-

konzept erarbeitet haben und dieses auf Verlangen und bei Kontrollen vorlegen können. Diese Hygienekonzepte müssen nicht beim Gesundheitsamt eingereicht und genehmigt werden.

Hinsichtlich der Mindestinhalte der zu erarbeitenden Hygienekonzepte können sich die Einrichtungsleitungen – unabhängig ob sie das Konzept genehmigen lassen müssen oder nicht – am Wortlaut der Verordnung orientieren. Demnach sollte das Konzept die SARS-CoV-2-Arbeitsstandards des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, beziehungsweise der Aufsichtsbehörden und die Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes zum Infektionsschutz sowie weitere Schutzvorschriften gemäß der Allgemeinverfügung Hygiene des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt berücksichtigen. Zur besseren Orientierung hat das Gesundheitsamt eine Checkliste zur Erarbeitung der eigenen Hygienekonzepte online gestellt.

www.dresden.de/corona
www.coronavirus.sachsen.de



Zweite Einwohnerfragestunde am 25. Juni im Stadtrat

Fragen können schriftlich bis 4. Juni bei dem Oberbürgermeister eingereicht werden

Sie haben Fragen zur aktuellen Entwicklung in Dresden? Sie finden, dass manche Probleme dem Stadtrat überhaupt nicht oder nicht ausreichend bekannt sind? Sie möchten dem Stadtrat Anregungen und Vorschläge unterbreiten?

Als Einwohnerin und Einwohner der Landeshauptstadt Dresden haben Sie am Donnerstag, 25. Juni, wieder die Möglichkeit, an einer sogenannten Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde in einer öffentlichen Stadtratssitzung teilzunehmen. Dies gilt ebenso für Vertreter von ortsansässigen Bürgerinitiativen.

Bitte stellen Sie Ihre Einwohneranfrage direkt zu Belangen der Stadt. Die Fragen sind schriftlich bis spätestens drei Wochen (bis Donnerstag, 4. Juni 2020) vor der jeweiligen Sitzung des Stadtrates, in der sie beantwortet werden sollen, bei dem Oberbürgermeister unter dieser Adresse einzureichen: Stadtverwaltung Dresden, Oberbürgermeister, Postfach 12 00 20, 01001 Dresden; E-Mail:

plenum@dresden.de; online auf dresden.de/einwohnerfragestunde mit Hilfe des Online-Formulars. Bitte vergessen Sie nicht, Ihre Wohnanschrift anzugeben.

Damit die Anfrage in der Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde öffentlich behandelt werden kann, muss der Fragesteller im Betreff oder der Überschrift den Begriff „Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde“ aufnehmen. Nicht zulässig sind Fragen:

- zu Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind,
 - zu persönlichen Einzelfällen,
 - die von derselben Einreicherin/demselben Einreicher wiederholt gestellt werden und bereits in früheren Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunden beantwortet wurden,
 - die Wertungen, unsachliche Feststellungen, Beleidigungen oder Meinungsäußerungen enthalten
 - sowie Fragen zu Tagesordnungspunkten derselben Stadtratssitzung
- Je Fragesteller kann nur eine

Anfrage mit maximal drei Unterfragen eingereicht werden. Es ist also nicht möglich, mehrere Anfragen zu unterschiedlichen Themen zeitgleich zu stellen.

Der Oberbürgermeister entscheidet nach Absprache mit dem Ältestenrat, ob die Beantwortung der Anfrage in mündlicher Form während der Stadtratssitzung oder schriftlich erfolgt.

Die Fragestellerin bzw. der Fragesteller erhält einen Eingangsvermerk und wird für die jeweilige Stadtratssitzung eingeladen bzw. über eine ggf. schriftliche Beantwortung innerhalb von vier Wochen informiert.

Während der Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde sollen die Fragestellerin/der Fragesteller anwesend sein. Ihnen wird die Möglichkeit gegeben, zwei Nachfragen während der Sitzung zu stellen.

Zu den Fragen nimmt der Oberbürgermeister oder ein/e von ihr Beauftragte/-r mündlich Stellung. Eine Aussprache sowie eine Be-

ratung in der Sache finden nicht statt.

Die Fragestellerin bzw. der Fragesteller und die Fraktionen des Stadtrates sowie sonstige Mitglieder des Stadtrates erhalten grundsätzlich innerhalb von zwei Wochen nach der Stadtratssitzung die Antwort auf die Frage sowie evtl. Nachfragen schriftlich.

Rechtliche Grundlagen:

Gemäß § 44 Abs. 3 SächsGemO wird zweimal jährlich durch den Oberbürgermeister ein Tagesordnungspunkt „Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde“ auf die Tagesordnung der öffentlichen Stadtratssitzung gesetzt. Innerhalb dieser Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde können Einwohnerinnen, Einwohner und ihnen nach § 10 Abs. 3 SächsGemO gleichgestellte Personen sowie Vertreterinnen und Vertreter von Bürgerinitiativen Fragen stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten. Die Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde ist auf 60 Minuten begrenzt.

Schuldnerberatung: „Für alle, die jetzt Hilfe brauchen“

City-Light-Plakate werben für städtisch geförderte Beratungsangebote



Aktuell hängt das dritte und vorerst letzte City-Light-Plakat, mit dem die Landeshauptstadt Dresden ganz konkret auf die besondere Situation in der Corona-Pandemie eingeht. Nachdem die Stadt die Bürgerinnen und Bürger im April mit dem Slogan „Liebe, Mut, Zusammenhalt“ ermunterte, trotz Ausgangsperren, füreinander da zu sein, warb sie von Ende April bis Mitte Mai für das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung mit dem Slogan „Ich schütze Dich!“

In der nächsten Dekade macht die Landeshauptstadt Dresden auf eine Dienstleistung aufmerksam, die durch die Auswirkungen des bundesweiten Lock-Downs und die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie noch stärker in den Fokus rückt, die Schuldnerberatung. Unter der Überschrift „Für alle, die jetzt Hilfe brauchen“ werben etwa 260 Plakate im gesamten Stadtgebiet für die Hilfen und Beratungsangebote für verschuldete oder von Verschuldung bedrohte Dresdnerinnen und Dresdner und die städtisch geförderten Unterstützungsangebote. Sozialbürgermeisterin Dr. Kristina Klaudia Kaufmann dazu: „Die Corona-Pandemie hat weitreichende Folgen für fast alle Menschen in unserer Stadt. Manche sind durch krisenbedingte Kurzarbeit oder leere Auftragsbücher sogar in so großen finanziellen Schwierigkeiten, dass sie ihren Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommen können. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den städtisch geförderten Schuldnerberatungen helfen, den oft schwierigen Weg aus den Schulden zu finden.“ Die

Beratung soll insbesondere dem Verlust der Arbeit, etwa wegen Gehaltspfändung, und der Wohnungslosigkeit entgegenwirken sowie bei der beruflichen Wiedereingliederung helfen. Dr. Kaufmann hofft, dass überschuldete Menschen durch die Unterstützung bald wieder eine Perspektive haben werden: „Die Beratung hilft Menschen nicht nur, ihre persönlichen finanziellen Probleme in den Griff zu bekommen, sondern auch eine Perspektive für sich mit der Chance auf erneute Teilhabe am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben zu erhalten.“

Die Schuldnerberatungsstellen sind gleichmäßig über das Stadtgebiet verteilt und werden von drei freien Trägern angeboten und koordiniert. Diese Träger sind: die Gemeinnützige Gesellschaft Striesen-Pentacon e. V., der Caritasverband Dresden e. V. und die AWO Sonnenstein gGmbH.

■ Diese Beratungsstellen sind sowohl telefonisch als auch persönlich erreichbar:

■ Gemeinnützige Gesellschaft Striesen-Pentacon e. V. Schuldner- und Insolvenzberatung, Schandauer Straße 60, Telefon (03 51) 3 12 24 20 und 3 12 24 14
Informationen zur telefonischen Erreichbarkeit:
Montag bis Freitag: 8 bis 16 Uhr
Persönliche Vorsprachen sind nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung möglich.
Offene Sprechstunde (telefonische oder persönliche Vorsprachen möglich):
Dienstag: 8 bis 12 Uhr und 13 bis

18 Uhr (Zur Einhaltung von Abstandsregeln im Wartezimmer ist auch hierfür eine telefonische Anmeldung notwendig)

■ AWO SONNENSTEIN gemeinnützige GmbH AWO Schuldner- und Insolvenzberatung
Informationen zu Hilfeprogrammen und Auffangmechanismen, Zahlungserleichterungen, Kündigungsschutz- und Vollstreckungsschutzänderungen

■ Prohlis, Herzberger Straße 24/26, Telefon (03 51) 2 72 90 84
Donnerstag: 9 bis 12 Uhr und 13 bis 17 Uhr

■ Pieschen, Leipziger Straße 97, Telefon (03 51) 8 58 81 18
Montag: 9 bis 12 Uhr und 13 bis 17 Uhr

■ Gorbitz, Kesselsdorfer Straße 106, Telefon (03 51) 50 08 37 37
Dienstag: 9 bis 12 Uhr und 13 bis 17 Uhr

Individuelle Telefontermine außer-

halb der regulären Zeiten sind nach Absprache möglich. Persönliche Vorsprachen sind nach telefonischer Terminvereinbarung möglich.

■ Caritasverband für Dresden e. V. Schuldner- und Insolvenzberatung, Schweriner Straße 27, Telefon (03 51) 4 98 47 15

Informationen zur telefonischen Erreichbarkeit:

Montag bis Freitag: 9 bis 13 Uhr sowie Dienstag und Donnerstag: 14 bis 18 Uhr

Persönliche Vorsprachen sind nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung möglich.

Ab 2. Juni gibt es dienstags 9 bis 12 Uhr und 15 bis 18 Uhr eine offene Sprechstunde, auch für persönliche Vorsprachen.

.....
www.dresden.de/
schuldnberatung



Signal gibt Mut und Kraft in krisenhafter Zeit

Kunst- und Förderpreisträger der Landeshauptstadt Dresden 2020 bekannt gegeben

In diesem Jahr erhält die Tänzerin und Choreografin Katja Erfurth den Kunstpreis der Landeshauptstadt Dresden. Mit jeweils einem Förderpreis werden die Regisseurin Miriam Tscholl sowie der Verein Mosaik – Grenzenlos Musizieren e. V. mit den Initiatorinnen und Musikpädagoginnen Luise Börner und Debora Oehler ausgezeichnet.

Annekatri Klepsch, Mitglied der Jury und Beigeordnete für Kultur und Tourismus, würdigt die Ausgewählten: „Dass in diesem Jahr vier Frauen als Preisträgerinnen ausgezeichnet werden, überrascht, ist jedoch Ergebnis einer intensiven Diskussion in der Jury angesichts der Vielzahl preiswürdiger Vorschläge.“

■ Der Kunstpreis

Die Tänzerin Katja Erfurth tanzt seit über 25 Jahren nicht nur auf Dresdens Bühnen und hat als Multiplikatorin die Dresdner Tanzszene weit nach vorne gebracht. Nach ihrer neunjährigen Tanzausbildung an der Palucca Hochschule für Tanz Dresden und dem darauffolgenden Engagement im Ballettensemble der Sächsischen Staatsoper Dresden ist sie seit 1997 freiberuflich. Als Vorstandsvorsitzende des Vereins Villa Wigman für TANZ engagiert sie sich für die Nutzung der ehemaligen Wigman-Schule als Produktionshaus für Tanz. Katja Erfurth sagt: „Ich bin tief bewegt über diese außerordentliche Würdigung meiner künstlerischen Arbeit und meines Engagements für die Villa Wigman. Ich empfinde dies, vor allem in dieser krisenhaften Zeit, als ein Mut und Kraft gebendes Signal, diesen Weg mit aller Leidenschaft weiterzugehen und



Luise Börner und Debora Oehler (von links). Foto: Claudia Börner



Katja Erfurth. Foto: Claudia Börner

nicht nachzulassen im Suchen und Fragen nach den Themen des Lebens und der Kunst.“

■ Die Förderpreise

Im Verein Mosaik – Grenzenlos Musizieren machen aktuell 80 Kinder und Jugendliche des Stadtteils Prohlis gemeinsam Musik. Luise Börner ist neben ihrer Vereinstätigkeit Honorarlehrerin für Geige und Orchester am städtischen Heinrich-Schütz-Konservatorium. Deborah Oehler studiert Musik in Dresden und unterrichtet am Heinrich-Schütz-Konservatorium im Fach Cello.

Die Jury begründet ihre Auswahl: „Das Angebot von Mosaik – Grenzenlos Musizieren e. V. an junge Menschen ist nicht nur musikalische Bildung, sondern integrative kulturelle Arbeit und ein Beispiel par excellence, wie Teilhabe mit großem Vergnügen vermittelt werden kann. Der Verein hat sich getraut, in einem Milieu zu arbeiten, an das sich das Gros der Musikpädagogen nicht herantraut.“

Weitere Förderpreisträgerin ist Miriam Tscholl. Sie studierte Kulturwissenschaft und ästhetische Praxis an der Universität Hildesheim. Miriam Tscholl initiierte und leitete von 2009 bis 2019 die Bürgerbühne am Staatsschauspiel Dresden.

In der Begründung der Jury heißt es: „Miriam Tscholl hat das Format der Bürgerbühne als eigene Kunstform in Deutschland

etabliert. Mit ihrem unermüdlichen Einsatz hat sie Themen und Menschen auf die Bühne gebracht, die sonst in die Dramaturgie des Schauspiels keinen Eingang gefunden hätten.“

Die Verleihung des Kunstpreises 2020 und der Förderpreise 2020 ist für September geplant.

Die Auszeichnungen sind mit 7 000 Euro für die Kunstpreisträgerin und jeweils 5 000 Euro Preisgeld für die Förderpreisträgerinnen dotiert und werden durch den Oberbürgermeister im Rahmen eines Festaktes im September verliehen.



Miriam Tscholl. Foto: Claudia Börner

Museumsnacht 2020 muss entfallen

Die seit über zwanzig Jahren jährlich durch das Amt für Kultur und Denkmalschutz der Landeshauptstadt Dresden gerichtete Museumsnacht Dresden findet dieses Jahr erstmalig nicht statt.

Da auf Beschluss der Bundesregierung und der Länderregierungen Großveranstaltungen auch weiterhin bis zum 31. August 2020 grundsätzlich verboten sind, sagt auch die Landeshauptstadt Dresden in Abstimmung mit der Mehrzahl der Museen mit großem Bedauern die für den 4. Juli 2020 vorgesehene Veranstaltung ab. „Dieser Schritt ist uns nicht leichtgefallen. Wir haben bis zuletzt gehofft, eine Umsetzung innerhalb der momentanen Krisensituation zu ermöglichen. Nach unseren Gesprächen mit den teilnehmenden Museen, in die auch Erfahrungen der schrittweisen Öffnung der Einrichtungen in den letzten Tagen eingeflossen sind, ist eine sinnvolle Durchführung des beliebten Ereignisses unter den geltenden Bestimmungen leider jedoch unwahrscheinlich. Jetzt stimmen wir uns für einen geeigneten Termin im nächsten Jahr ab, damit 2021 alle Dresdner Museen in einer Nacht ihre Häuser für Besucherinnen und Besucher öffnen können“, erklärt Dr. David Klein, Leiter des Amtes für Kultur und Denkmalschutz.

„Nichtdestotrotz laden die Museen in Dresden seit Mitte Mai wieder zu einem Besuch der vielfältigen Sonderausstellungen ein, ein Erlebnis für alle Generationen ist deshalb den ganzen Sommer über zu den regulären Öffnungszeiten und unter Einhaltung der aktuellen Hygienebestimmungen möglich“, sagt die Zweite Bürgermeisterin und Beigeordnete für Kultur und Tourismus, Annekatri Klepsch.

Weitere Lockerungen in den Bibliotheken

Seit 18. Mai gibt es weitere Erleichterungen für einen Besuch in den Städtischen Bibliotheken. Die Besucherinnen und Besucher können jetzt bis zu 30 Minuten in der Bibliothek verweilen. Der Blick in Zeitungen und ausleihbare Medien wird im Rahmen der Aufenthaltsregelung erlaubt. Die Internetplätze und die Kopierer sind wieder freigegeben. Die Abstands- und Hygiene-Regeln sind einzuhalten und es besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.

Der Oberbürgermeister gratuliert

zum 101. Geburtstag

am 25. Mai

Elisabeth Zerche, Prohlis

zum 90. Geburtstag

am 23. Mai

Brigitte Gluche, Langebrück
Christa Eisenhardt, Cotta
Ursula Edel, Blasewitz

am 24. Mai

Hans Sieg, Neustadt
Erika Reinsch, Cotta
Werner Lehnert, Cotta

am 25. Mai

Werner Klar, Altstadt
Martin Schubert, Klotzsche
Klaus-Dieter Emme, Blasewitz
Eveline Neumann, Altstadt
Brigitte Till, Prohlis
Günter Augart, Leuben

am 26. Mai

Wolfgang Rösler, Prohlis
Brigitte Hoppe, Klotzsche
Günther Przygodda, Blasewitz
Erika Hachenberger, Cossebaude
Isolde König, Prohlis
Elli Troll, Leuben

Arnolf Schorr, Plauen
Kurt Waschkus, Prohlis
Helga Gerlach, Weißig
Heinz Teichert, Neustadt

am 27. Mai

Christa Pötzschke, Leuben
Traudel Klahre, Plauen
Erhard Wagner, Blasewitz
Günter Seehase, Altstadt

am 29. Mai

Charlotte Hain, Neustadt

zum 70. Hochzeitstag

am 27. Mai

Ingeborg und Friedbert Fischer,
Plauen

Bargeldlose Zahlungen in den Bürgerbüros

Ab Montag, 1. Juni, ist das Bezahlen in den Bürgerbüros Klotzsche, Leuben, Pieschen und Plauen nur noch ausschließlich mit einer Karte – also bargeldlos – möglich. In den Bürgerbüros Blasewitz, Cotta, Prohlis und Neustadt ist dies bereits der Fall.

Kraftloserklärung von Dienstaussweisen

Wegen Verlustes bzw. Diebstahls werden folgende Dienstaussweise der Landeshauptstadt Dresden für kraftlos erklärt: DA-Nr. W069307 und DA-Nr. P066367.

Ämter heben ihren Notbetrieb schrittweise auf

Vorsprachen im Steuer- und Stadtkassenamt – Bürgerbüros nach Terminabsprache – Kitas öffnen

Steuer- und Stadtkassenamt

Ab sofort sind wieder persönliche Vorsprachen im Steuer- und Stadtkassenamt im Neuen Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, zu den üblichen Sprechzeiten möglich:

Montag und Freitag 9 bis 12 Uhr,
Dienstag und Donnerstag 9 bis 18 Uhr,
Mittwoch geschlossen.

■ Vorsprachen in den Diensträumen der Stadtkasse im Gebäude Osttra-Allee 9 können bis auf weiteres nur nach vorheriger telefonischer Absprache und vorzugsweise zu folgenden Zeiten erfolgen:

Montag und Freitag 9 bis 12 Uhr,
Dienstag und Donnerstag 9 bis 16 Uhr.

■ Die Bar-Kasse Junghansstraße 2, 2. Etage, Zimmer 211, ist für Barzahlungen wie folgt geöffnet:

Montag und Freitag 8 bis 12 Uhr,
Dienstag und Donnerstag 8 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr.

Weitere Bar-Kassen öffnen in Abstimmung mit den in den jeweiligen Dienstgebäuden untergebrachten Fachbehörden.

Beim Betreten der Dienstge-

bäude und während des gesamten Aufenthalts ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Wie bisher können Anliegen gern auch telefonisch zu den genannten Sprechzeiten oder jederzeit als Brief, Telefax und E-Mail vorgetragen werden. Zu beachten sind hier die gültigen Formvorschriften für das jeweilige Anliegen. Weitere Informationen stehen im Internet unter www.dresden.de/ erreichbar.

Bürgerbüros

Um Besucherströme zu lenken, Abstände und Hygieneregeln einhalten zu können, sind die Bürgerbüros weiterhin nur nach vorheriger Terminabsprache mit ihrem Leistungsangebot für die Dresdnerinnen und Dresdner da. Es gibt damit weiterhin keine Öffnungszeiten für den Besucherverkehr (Laufkundschaft). Eine Bearbeitung der Anliegen in den Bürgerbüros erfolgt ausschließlich nach Terminvereinbarung. Ansprechpartner, Telefonnummer sowie Öffnungszeiten stehen unter www.dresden.de/buergerbueros.

Seit Anfang April wurden rund

5 500 Termine in den Bürgerbüros vergeben und entsprechende Anliegen bearbeitet. Zur Abarbeitung der in den vergangenen Wochen angestauten Anliegen und Terminwünsche bietet der Bürgerservice auch wieder die Möglichkeit an, jeweils am ersten und dritten Sonnabend des jeweiligen Monats Termine zu vereinbaren. Dieser Service gilt jedoch ausschließlich für das Bürgerbüro Altstadt, Theaterstraße 11.

Eingeschränkter Regelbetrieb in den Kitas

Am 18. Mai wechselten die Dresdner Kindertageseinrichtungen von der bisherigen Notbetreuung in einen eingeschränkten Regelbetrieb. Damit stehen alle 389 Kitas und Horte in kommunaler und freier Trägerschaft wieder im Rahmen ihrer Betreuungsverträge offen.

Die Vorgaben des Freistaates Sachsen vom 12. Mai lassen den Normalbetrieb für die rund 55 000 in Dresdner Kitas und Horten betreuten Kinder derzeit nicht zu. Eine Vorgabe der Stadt zur Einschränkung der Öffnungszeiten gibt es nicht. Die Einrichtungen bzw. Träger entscheiden eigenverantwortlich, welche Öffnungszeiten mit den pädagogischen Fachkräften in den Kitas und Horten möglich sind. Die Allgemeinverfügung des Landes ist bis einschließlich 5. Juni gültig.

Für den Brückentag nach Christi Himmelfahrt am Freitag, 22. Mai, hat der Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen für die kommunalen Kitas und Horte einen außerordentlichen Schließtag angeordnet. Das absehbar zur Verfügung stehende Personal reicht laut interner Planungen nicht aus, um die Betreuung aller Kinder in den festgelegten Gruppen absichern zu können.

Damit Eltern keine finanziellen Nachteile aus den Einschränkungen entstehen, überlässt es der städtische Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen den Eltern, ihre vertragliche Betreuungszeit auf die tatsächlich in Anspruch genommene und von der Elternbeitragsatzung mindestens vorgesehene Betreuungszeitstufe zu reduzieren. Möchten Eltern von diesem Angebot Gebrauch machen, können sie sich formlos an die jeweilige Einrichtungsleitung wenden. Weitere Informationen stehen auch im Internet unter www.dresden.de/kitas.

DSGVO

nervt?

Wollen Sie ...

- Abmahnungen und Bußgelder vermeiden?
- die DSGVO schnell und einfach umsetzen?
- persönliche DSGVO-Beratung nutzen?

20 % DAUERRABATT

... für alle Kunden,
die sich bis zum 15. Juni 2020
kostenlos beraten bzw.
ein Angebot erstellen lassen

mobiler admin

zertifizierte
Datenschutzbeauftragte

Tel. 0351 89693939

www.kanzlei-fuer-datenschutz-und-datensicherheit.de

Der Sommer wird bunt in der Stadt

Pflanzungen im Stadtgebiet laufen bis 4. Juni – rund 64 500 Blumen kommen in die Erde

Bis Donnerstag, 4. Juni, bepflanzen die Gärtnerinnen und Gärtner des Regiebetriebes Zentrale Technische Dienstleistungen (auf dem Foto: Franziska Klärner und Jennifer Korbin vorm Hygiene-Museum) die Beete und Pflanzgefäße im Dresdner Stadtgebiet mit Sommerblumen. Einige Pflanzgefäße wurden bereits in der Gärtnerei Bodenbacher Straße mit Sommerblumen bestückt. Fachleute wechseln diese Einsätze ab Montag, 25. Mai, an den verschiedenen Standorten aus. Sie beginnen mit den 51 Einsätzen am Neuen Rathaus.

Die Gärtner gestalten 2 400 Quadratmeter auf über 40 Anlagen mit Sommerblumen. Dafür sind rund 64 500 Pflanzen nötig, die in der Gärtnerei Bodenbacher Straße, von den Firmen Willkomm GbR aus Dresden, Gartenbau Damme aus Coswig und Kaiser Gartenbau GbR aus Weinböhla angezogen wurden. Über 50 Arten kommen auf die Wechselpflanzflächen, darunter 2 100 Löwenmaul-Pflanzen, 12 860 Begonien, 1 660 Fuchsien und 980 einjährige Dahlien.

Foto: Sylvia Siebert



Neuer Park an der Gehestraße nimmt Gestalt an

Gelände des früheren Güterbahnhofs in Pieschen wird naturnaher Bürgergarten für kleine und große Dresdner



Zwischen dem Schulcampus Pieschen und der Gehestraße entsteht auf dem ehemaligen Güterbahnhof eine rund ein Hektar große öffentliche Grünanlage, die sich aus verschiedenen funktionalen Teilbereichen zusammensetzt. Baubeginn war im Sommer 2019 und mittlerweile nimmt der neue Park Gestalt an. Drei von vier Abschnitten sind nun fertiggestellt.

Im Juli 2019 startete das Vor-

Auftakt zum Park an der Erfurter Straße.

Foto: Erik Lorenz

haben am nördlichen Ende im Bereich der Bürgerstraße mit dem ersten Abschnitt.

Auch das südliche Ende der Parkanlage ist bereits fertiggestellt und nutzbar. Dieser öffentliche Teil an der Erfurter Straße ist der Auftakt zum neuen Park und erweitert das Entrée des Schulcam-

pus Pieschen. Fachleute bauten die bestehenden Pflasterflächen aus. Die befestigten Flächen sind unterbrochen von zahlreichen Pflanzflächen für Stauden und Sträucher. In jeder Pflanzfläche steht ein neuer Schnurbaum. Eine besondere Pracht sind aktuell die rund 3 200 Tulpen zwischen den Stauden.

Fertiggestellt ist auch der Bauabschnitt an der Konkordienstraße. Eine neue Spielanlage, gestaltet wie eine Eisenbahn, lädt demnächst Kinder zum Spielen ein. Aktuell sind angrenzende Rasenflächen angesät. Bis der Rasen angewachsen ist, müssen sich die Kinder noch etwas gedulden.

Der größte und längste Bauabschnitt, der die Verbindung zwischen dem ersten und zweiten Abschnitt bildet, hat Ende 2019 begonnen und befindet sich noch im Bau. Hier entstehen unter anderem ein Bürgergarten für „urban gardening“ und eine großzügige Freifläche als Treffpunkt mit Sitzmöglichkeiten. Outdoor-Fitness-Geräte wurden nahe der Spielanlage auf den Rasenflächen eingebaut. Im Herbst soll der noch

im Bau befindliche Abschnitt fertig sein. Dann findet auch die zweite große Pflanzaktion statt.

Flankiert wird die Anlage über die gesamte Länge von einem Geh- und Radweg. Eine neu gepflanzte Baumreihe aus Gleditschien begleitet den rund 550 Meter langen Weg und bietet an verschiedenen Punkten die Möglichkeit zum Sitzen. Erste Bäume wurden gepflanzt, im Herbst folgen weitere, um die Baumreihe zu komplettieren. Die Mauern entlang der Gehestraße werden auf der gesamten Länge saniert. Die Standsicherheit spielt hierbei die wichtigste Rolle, aber auch der Erhalt des ortsprägenden Charakters.

Die Kosten für die vier Bauabschnitte belaufen sich auf rund 1,7 Million Euro. Finanziert wird das Vorhaben durch Fördermittel der Europäischen Union in Form des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) Stadtentwicklungsprojekt Dresden-Nordwest und die Landeshauptstadt Dresden.

[www.dresden.de/
park-an-der-gehestrasse](http://www.dresden.de/park-an-der-gehestrasse)



Reicker Straße wird instandgesetzt

Bis Freitag, 5. Juni, wird die Reicker Straße zwischen An der Christuskirche bis Cäcilienstraße asphaltiert. Außerdem sind Bauarbeiten vor der Inbetriebnahme der Gas- und Wasserleitungen der DREWAG geplant.

Die Arbeiten erfolgen unter halbseitiger Sperrung der Fahrbahn. Es ist eine Einbahnstraße auf der Reicker Straße aus Richtung An der Christuskirche kommend landwärtig eingerichtet. Der LKW-Gegenverkehr in Richtung Stadtzentrum nimmt die Umleitung über Cäcilienstraße, Hugo-Bürkner-Straße, Lockwitzer Straße, Heinrich-Zille-Straße sowie Teplitzer Straße. Alle anderen Verkehrsteilnehmer haben die Möglichkeit, stadtwärtig die Umleitungsstrecke, fortführend ab Wasaplatz über Wasastrasse, Franz-Liszt-Straße und Tiergartenstraße zu nutzen. Fußgänger laufen auf den vorhandenen Gehwegen. Der Zugang zu den Grundstücken ist eingeschränkt. Die Anwohner sind informiert.

Mit der Ausführung der Arbeiten ist die Firma Thiendorfer Fräsdienst GmbH & Co. KG aus Thiendorf beauftragt. Die Kosten betragen etwa 250 000 Euro.



DREWAG und ENSO gehen gemeinsame Wege

Grundsteinlegung für Hauptverwaltung

Am 15. Mai fand die Grundsteinlegung für die neue gemeinsame Hauptverwaltung von ENSO und DREWAG am Dresdner Hauptbahnhof statt.

Oberbürgermeister und Aufsichtsratsvorsitzender Dirk Hilbert, der Vorstand ENSO und die Geschäftsführung der DREWAG, vertreten durch Dr. Frank Brinkmann und den Leiter Liegenschaften Frank Neuber, Projektleiter Johannes Müller und Stephan Schütz von Gerkan, Marg und Partner Architekten (gmp) setzten die Kupferhülse mit aktuellen Tageszeitungen und Unternehmensmagazinen in den Grundstein.

Oberbürgermeister Dirk Hilbert: „Die gemeinsame Hauptverwaltung wird Dresden und die Gegend um den Hauptbahnhof städtebaulich prägen. Für die Region jedoch gehen wir hier einen bedeutsamen Schritt, um unsere Kommunen fit für die Zukunft zu machen und einen starken Energieversorger für Ostachsen zu schaffen. Das weitere Zusammenwachsen von Region und Stadt liegt mir persönlich sehr am Herzen. Deshalb ist dies ein großartiger Tag für uns alle.“

Dr. Frank Brinkmann: „Wer zusammen ein Haus baut, meint es ernst: Die gemeinsame Hauptverwaltung ist ein weiterer Meilenstein im Zusammenwachsen von ENSO und DREWAG. Und mit diesem Neubau entstehen über 900 hochmoderne Arbeitsplätze für unsere Mitarbeiter.“

Nach den Plänen von Gerkan Marg & Partner Architekten (gmp) entsteht ein Bürokomplex in Blockrandbauweise mit zwei Hochpunkten, von denen der südliche 51 Meter hoch sein wird und 13 Etagen haben wird, einschließlich



Erdgeschoss und einem Technikgeschoss im 12. Obergeschoss. Zwei Tiefgaragenebenen bieten Platz für 143 Dienstfahrzeuge.

Das Gebäude wird in Stahlbeton-Bauweise errichtet und mit einer Metall-Glas-Fassade ausgestattet. Mit dem bestehenden City Center ist der Anbau dann durch eine Brücke verbunden.

Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entstehen moderne, helle und freundliche Büroarbeitsplätze in offeneren Arbeitswelten. Ergänzt werden diese durch Mehrwertflächen, die mit Think-Tanks, Projektflächen oder Treffpunkten für spontane Besprechungen ausgestaltet werden.

Auf Grundlage der Planung wird das Projekt von der Deutschen Gesellschaft für nachhaltiges Bauen (DGNB) mit dem Status „Gold“ vor-

Baustelle der gemeinsamen Hauptverwaltung von DREWAG und ENSO.

Foto: Oliver Killig

ab zertifiziert. Im Juni 2022 soll der Anbau bezugsfertig sein. Dann werden die etwa 900 Mitarbeiter von ENSO und DREWAG in den Neubau umziehen.

Das bestehende City Center wird anschließend bis 2024 teilweise umgebaut und grundlegend renoviert.

Nach Abschluss dieser Arbeiten ziehen die bisher noch im World Trade Center (WTC) untergebrachten Mitarbeiter der Netzgesellschaften DREWAG NETZ und ENSO NETZ ebenfalls an den gemeinsamen Verwaltungsstandort um. ENSO und DREWAG investieren in den Anbau etwa 75 Millionen Euro.

Unser Service im Trauerfall:

Formalitätenportal
Bestattungs-Vorsorge
Digitaler Nachlass
Abmeldungen

Renten- und Krankenversicherungen

Zeitschriften-Abonnements

Versorgungsämter

Festnetz-DSL- und Handyverträge

Shops

Mitgliedschaften

Rundfunkbeitrag (GEZ)

Zahlungsanbieter

Online Lottogesellschaften

Spiele-Plattformen

Energieversorger

Soziale Netzwerke

Wettanbieter

Dating- und Partnerportale

Multimedia-Dienste

Handelsplattformen

BESTATTUNGSHAUS
BILLING
GmbH

Dresden 01259
Bahnhofstraße 83
Telefon 0351 / 2015848

Pirna 01796
Gartenstraße 26
Telefon 03501 / 570000

Heidenau 01809
Lessingstraße 8
Telefon 03529 / 590010

info@bestattungshausbilling.de

www.bestattungshausbilling.de



Türme im Süden der Stadt bieten schöne Aussichten

Fichteturm und Bismarcksäule laden zum Schauen ein



Seit dem 15. Mai laden der Fichteturm (links) im Fichtepark am Westendring und die Bismarcksäule, Moreauweg 1 (rechts), im Süden der Stadt wieder zu einem Besuch ein. Detlef Thiel, Leiter des Amtes für Stadtgrün und Abfallwirtschaft: „Wir freuen uns, dass die beiden Türme wieder für die Besucherinnen und Besucher öffnen können. Wir bedanken uns bei unseren Partnern, dem Sächsischen Umschulungs-

und Fortbildungswerk (SUFW) und dem Verein Bismarcksäule Dresden e. V., dass sie die Öffnung der Türme gemeinsam mit uns ermöglichen. Gleichzeitig bitten wir die Gäste, sich eigenverantwortlich an die vorgeschriebenen Abstands- und Hygieneregeln zu halten“.

Sowohl Fichteturm als auch Bismarcksäule sind von Donnerstag bis Sonntag von 10 bis 18 Uhr geöffnet. Der Turm am Hohen

Dresdner Türme. Fotos: Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft

Stein bleibt geschlossen. Folgende Hinweise sind zu beachten:

- Die Besucher der Türme werden erfasst (Name und Anschrift), um mögliche Infektionsketten nachverfolgen zu können.

- Das Personal beider Türme sorgt für eine regelmäßige Desinfektion der Geländer, Türklinken usw.

- Das Betreten der Türme ist maximal fünf Personen gleichzeitig erlaubt.

- Mund- und Nasenschutz ist zu tragen.

- Es muss ein Mindestabstand von 1,5 Metern zueinander eingehalten werden.

- Nur wer frei von Symptomen wie Husten, Fieber und Halsschmerzen ist, darf den Turm besuchen.

- Besondere Vorsicht und Verantwortung gilt gegenüber besonders gefährdeten Personen.

www.dresden.de/fichteturm

www.dresden.de/bismarcksaeule



Wieder Arbeitsgelegenheiten für Asylsuchende

Bestehende Hygieneregeln und Kontaktbeschränkungen sind zu beachten

Ab sofort sind Arbeitsgelegenheiten für Asylsuchende – im Rahmen der geltenden Kontaktbeschränkungen und Hygieneregeln – wieder möglich. Die bestehenden Angebote wurden dahingehend angepasst: So kann nun anteilig im Schichtsystem gearbeitet werden oder die Arbeiter wechseln sich tageweise ab. An der frischen Luft kann weitgehend uneingeschränkt gearbeitet werden. Das Sozialamt informiert Asylsuchende, für die eine Arbeitsgelegenheit in Betracht kommt, in der Regel schriftlich über den Re-Start der Tätigkeit. Die Teilnahme ist zunächst freiwillig. Geflüchtete, die zur Risikogruppe gehören, werden nicht angeschrieben. Asylsuchende, die Interesse an einer Arbeitsgelegenheit haben, melden sich am besten per E-Mail beim Sozialamt: agh-asyll@dresden.de. Interessenten können außerdem montags und freitags zwischen 8 und 12 Uhr im Sozialamt, Junghansstraße 2, Zimmer 222, vorsprechen. Eine vorherige Terminvereinbarung ist nicht erforderlich. Diese Arbeitsgelegen-

heiten sind Angebote zur Heranführung an den Arbeitsmarkt. Die Asylsuchenden erwerben neben einfachen handwerklichen Fertigkeiten Basiskennnisse der deutschen Sprache und Grundwissen über das gesellschaftliche Leben in Deutschland. Pro Arbeitsstunde wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 80 Cent gezahlt. Die Asylsuchenden packen beispielsweise als Möbeldiensthelfer beim

Sozialen Möbeldienst mit an, unterstützen bei der Erhaltung und Pflege von Außenanlagen sowie bei der Reparatur und Werterhaltung an Gegenständen im öffentlichen Raum und auf Friedhöfen. Sie helfen auch auf dem Gebiet der Sprachmittlung, im Umweltschutz sowie bei der Vor- und Nachbereitung von Ausstellungen. Die Teilnahme ist nur mit Zuweisung des Sozialamts möglich.

Täglich erntefrischer Spargel aus dem Spreewald!

Besuchen Sie unseren Erdbeerkiosk in Ihrer Nähe. Hier bekommen Sie alle Erzeugnisse direkt vom Spreewaldbauern, frisch vom Feld und aus eigener Produktion. Ricken-Spargel, butterzart und so... lecker.

Sie finden uns in Dresden: Neustädter Bahnhof, Wasaplatz, Wiener Str., Altenberger Str., Trachenberger Platz, Bahnhof Mitte

Spreewaldbauer Ricken
Stradower Weg 27, 03226 Vetschau
Tel.: 035433 / 5929-20
spreewaldbauer-ricken.de



Dienst-Einschränkungen am 22. Mai

Am Freitag, 22. Mai, haben viele städtische Dienststellen Betriebsruhe. Während der Betriebsruhe ist nur ein eingeschränkter Dienstbetrieb möglich, viele Einrichtungen haben deshalb geschlossen. Da aufgrund der Einschränkungen durch das Corona-Virus zahlreiche Ämter und Einrichtungen zurzeit nur mit Terminvergabe arbeiten, wurden für den 22. Mai keine Termine vergeben.

Ausgenommen von der Betriebsruhe sind folgende Organisationseinheiten der Stadt:

- Gesundheitsamt,
- Eigenbetrieb Friedhofs- und Bestattungswesen,

- Städtische Bibliotheken,

- Museen der Stadt Dresden,

- Kinder- und Jugendnotdienst,

- Standesamt des Bürgeramtes

- Die kommunal betriebenen Sportstätten (außer Schulsporthallen) stehen den Dresdner Sportvereinen (eingeschränkt und unter Beachtung der Hygiene- und Verhaltensregeln zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus) zur Verfügung.

- Der amtstierärztliche Rufbereitschaftsdienst im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt sowie die Arbeit des Sachgebietes Infektionsschutz/Medizinalaufsicht im Gesundheitsamt werden trotz Betriebsruhe sichergestellt.

- Bußgeldbehörde

Am Brückentag bleibt auch die Bußgeldbehörde des Ordnungsamtes geschlossen. Die Abgabe von Führerscheinen sowie Einspruchseinlegungen zur Niederschrift sind an dem Tag nicht möglich. Fristwahrende Einsprüche können schriftlich an die Landeshauptstadt Dresden, Postfach 12 00 20, 01001 Dresden, oder per E-Mail an bussgeldstelle@dresden.de gesandt werden. Wichtig ist immer die Angabe des Aktenzeichens.

Bürgertelefon legt eine Pause ein

Von Donnerstag, 21. Mai, bis Sonntag, 24. Mai, macht das Bürgertelefon des Gesundheitsamtes eine Pause. Das Gesundheitsamt ist weiter täglich im Einsatz, beantwortet zeitnah Fragen unter E-Mail: gesundheitsamt-corona@dresden.de und kümmert sich um aktuelle Infektionen.

Unter (03 51) 4 88 53 22 ist das Bürgertelefon wieder ab Montag, 25. Mai, bis Freitag, 29. Mai, von 9 bis 16 Uhr erreichbar.

Das Dresdner Umland zu Pfingsten entdecken

Moritzburg – Kulturlandschaft mit barockem Charme

Ausflüge nach Moritzburg führen in eine kleine sächsische Gemeinde, in der nur ein paar tausend Einwohner leben. Dennoch ist Moritzburg ganz anders als andere sächsische Gemeinden, denn dieses Städtchen vereint viele Attraktionen.

Schloss Moritzburg: Jagd- und Märchenschloss

Das Herzstück der Kulturlandschaft Moritzburg ist das Schloss Moritzburg. Es ist der Initiative von August dem Starken zu verdanken, dass die Schlossanlage seit dem 18. Jahrhundert in ihrer heutigen Form die Blicke auf sich zieht. Hier reiht sich das Schloss harmonisch in die umliegende Gartenanlage mit einer malerischen Teichlandschaft und prachtvollen Terrassenanlage ein. Ebenso ist das Schloss Moritzburg als Schauplatz des Kultfilms „Drei

Haselnüsse für Aschenbrödel“ bekannt. Insbesondere zur Winterzeit pilgern Filmfans zu dem Schloss, um sich bei Ausstellungen zum DEFA-Klassiker verbunden zu fühlen. Nach der Corona-Krise ist das Schloss Moritzburg mittlerweile wieder geöffnet. Die Pforten des zur Anlage gehörigen Fasanenschlösschens sind hingegen noch geschlossen.

Informationen unter:
www.schloss-moritzburg.de

Tierische Begegnungen im Wildgehege Moritzburg

Tierfreunde kommen bei einem Ausflug zum Wildgehege Moritzburg auf ihre Kosten. Der rund 40 Hektar große Wildpark beheimatet heute rund 30 einheimische Tierarten, die in artgerechten und naturgemäßen Quartieren untergebracht sind. Großer Beliebtheit erfreuen sich

außerdem Exkursionen zur Hirschbrunnt. Familien und Wissbegierige dürfen sich im Wildgehege Moritzburg auf besondere Attraktionen freuen. Aktuell sind das Streichelgehege und die Wolfsausstellung aufgrund der Corona-Pandemie nur beschränkt nutzbar.

Informationen unter:
www.sbs.sachsen.de/wildgehege-moritzburg-7432.htm

Wandern im Friedwald

Doch auch Wanderfreunde wissen die Vorzüge von Moritzburg zu schätzen. Zahlreiche Wanderrouten bahnen sich ihren Weg durch die Wald- und Teichlandschaft. Ein beliebtes Wanderziel ist der Friedewald. Die meisten Wanderwege führen an einem der rund 30 Himmelsteiche entlang, welche die Gemeinde seit dem 15. Jahrhundert säumen. Auf

dem Karl-May-Weg begeben sich Wanderenthusiasten auf die Pfade des gleichnamigen Schriftstellers. Diese Route führt von Moritzburg über den Lößnitzgrund bis zum Karl-May-Museum entlang.

Ausflugziele in Sachsen wieder geöffnet

Viele weitere Attraktionen sind an Himmelfahrt und am Pfingstwochenende geöffnet. Ob die Miniwelt in Lichtenstein oder der Sonnenlandpark in Lichtenau, unter Einhaltung der Hygienerichtlinien warten viele Freizeitparks und Ausflugsziele auf große und kleine Gäste.

Mehr Informationen unter:
www.dresden-online.de oder nächste Woche auf den Sonderseiten von scharfe//media im Dresdner Amtsblatt.

Text: Sandra Reimann



täglich bis zu 25 Eissorten

hausgemachter Kuchen
Hundeis
Eiskreationen nach Kundenwunsch

Eiscafé Circus Milano
Hans Frommstraße 3, 01127 Dresden
Öffnungszeiten: täglich 14 – 18 Uhr
(variiert je nach Wetterlage)



kultureller Landschaftspark Miniwelt
Chemnitzer Str. 43 | 09350 Lichtenstein

Wir haben geöffnet täglich 9 - 18 Uhr

An einem Tag zu Fuß um die Welt

! bitte die Hygieneanweisungen beachten
Einschränkungen im Parkbetrieb sind möglich

f (037204) 72255 • miniwelt.de • parken kostenfrei



LÖBNITZGRUNDBAHN Täglich unter Volldampf vor den Toren Dresdens
Radebeul Ost – Moritzburg – Radeburg

- täglicher Dampfzugbetrieb
- offener Aussichtswagen in den Sommermonaten
- Fahrradwagen
- Familientarif, Kinder unter 6 Jahren fahren kostenfrei
- Führungen und Themenfahrten mit Programm
- Geschenkgutscheine & Souvenirs auch online

Besuchen Sie auch die Weißeritztalbahn (Freital-Hainsberg – Kurort Kipsdorf)

SDG Sächsische Dampfeisenbahngesellschaft mbH · Löbnitzgrundbahn · Am Bahnhof 1 · 01468 Moritzburg · Telefon 035207 8929-0 · www.loessnitzgrundbahn.de

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO)

Vom 12. Mai 2020

Auf Grund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) neu gefasst worden ist, und mit § 7 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), der durch die Verordnung vom 13. März 2020 (SächsGVBl. S. 82) geändert worden ist, verordnet das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt:

§ 1

Grundsätze

(1) Jeder wird anlässlich der Corona-Pandemie angehalten, die physisch-sozialen Kontakte zu anderen Menschen außer den Angehörigen des eigenen Hausstandes, der Partnerin oder dem Partner, sowie den Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht, und mit Angehörigen eines weiteren Hausstandes auf das zwingend nötige Minimum zu reduzieren und wo immer möglich, sind ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern einzuhalten und die Durchführung weiterer Maßnahmen zur Ansteckungsvermeidung zu beachten (Kontaktbeschränkung). Diese Grundsätze gelten für alle Lebensbereiche, insbesondere auch für Arbeitsstätten.

(2) Es wird dringend empfohlen, im öffentlichen Raum und insbesondere bei Kontakt mit Risikopersonen eine Mund-Nasenbedeckung zu tragen, um für sich und andere das Risiko von Infektionen zu reduzieren. Dazu gehören auch regelmäßige Händehygiene und die Vermeidung des Hand-Gesichts-Kontaktes. Eltern und Sorgeberechtigte sollen dafür Sorge tragen, dass ihre Kinder oder Schutzbefohlenen diese Empfehlungen auch einhalten, sofern diese dazu in der Lage sind. Menschen

mit Behinderung und solche mit gesundheitlichen Einschränkungen können, sofern sie nicht dazu in der Lage sind, auf das Tragen der Mund-Nasenbedeckung verzichten.

§ 2

Kontaktbeschränkung

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist ausschließlich alleine und mit Angehörigen des eigenen Hausstandes, in Begleitung der Partnerin oder des Partners, sowie mit Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht, und mit Angehörigen eines weiteren Hausstandes gestattet.

(2) Im öffentlichen Raum ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern außer zu den in Absatz 1 genannten Personen einzuhalten.

(3) Abweichungen vom Mindestabstand von 1,5 Metern sind beim Besuch von Kindertageseinrichtungen und Schulen unter Beachtung der Maßgaben der Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung des Betriebs von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und von Schulen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Corona-Pandemie möglich.

§ 3

Einhaltung von Hygieneregeln in Gewerbe, Handel und sonstigen Einrichtungen des gesellschaftlichen Lebens sowie bei Ansammlungen

(1) In allen Betrieben, Einrichtungen und Angeboten im Sinne von § 6 Absatz 2, den §§ 7 bis 10 und Ansammlungen im Sinne von § 4 Absatz 2, außer im eigenen Wohnbereich, sind die SARS-CoV-2-Arbeitschutzstandards des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, dazu vorhandene branchenspezifische Konkretisierungen der Unfallversicherungsträger beziehungsweise der Aufsichtsbehörde und die einschlägigen Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes zum Infektionsschutz in ihrer jeweiligen Fassung zu berücksichtigen sowie weitere Schutzvorschriften gemäß der Allgemeinverfügung Hygiene des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt einzuhalten.

(2) Die in Absatz 1 genannten Be-

triebe, Einrichtungen und Angebote haben auf der Grundlage der dort genannten Empfehlungen und Vorschriften ein eigenes Hygienekonzept zu erstellen, und umzusetzen. Dies soll insbesondere die Abstandsregelung von mindestens 1,5 Meter Abstand zu anderen Personen sowie weitere Hygienemaßnahmen beinhalten.

(3) Die zuständige kommunale Behörde kann das Hygienekonzept und seine Einhaltung überprüfen.

§ 4

Ansammlung von Menschen

(1) Alle Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen sind untersagt. Dies gilt auch dann, wenn das Zusammentreffen nicht im öffentlichen Raum stattfindet. Soweit Personen entsprechend § 2 Absatz 1 zusammentreffen dürfen, liegt keine untersagte Ansammlung nach Satz 1 vor.

(2) Ausgenommen sind

1. die Durchführung von

a) Veranstaltungen oder Sitzungen des Landtages, der Staatsregierung und der kommunalen Vertretungskörperschaften sowie der Behörden, Gerichte, Staatsanwaltschaften oder anderer Stellen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen,

b) Veranstaltungen, die der Versorgung oder der Gesundheitsfürsorge der Bevölkerung dienen,

c) Nominierungsveranstaltungen von Parteien und Wählervereinigungen sowie

d) notwendigen Gremiensitzungen von juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts.

2. Zusammenkünfte, die für die Ausübung beruflicher Tätigkeiten sowie die Wahrnehmung und Vorbereitung von Prüfungen und Betreuungsleistungen notwendig sind,

3. Zusammenkünfte im eigenen Wohnbereich mit den Angehörigen des eigenen Hausstandes, der Partnerin oder dem Partner, sowie den Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht, und mit Angehörigen eines weiteren Hausstandes sowie Zusammenkünfte von nicht mehr als fünf Personen zur Begleitung Sterbender,

4. Gottesdienste, Beerdigungen, Trauerfeiern und Trauungen,

5. Zusammenkünfte der eigenen

Kinder im eigenen Wohnbereich mit bis zu drei weiteren Kindern aus der eigenen Klasse beziehungsweise der eigenen festen Kindertagesstätten-Gruppe zwecks gemeinsamen Lernens oder geteilter Betreuung,

6. die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, sofern eine Mund-Nasenbedeckung getragen wird; § 1 Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend,

7. der Besuch von öffentlichen und freien Schulen nach Maßgabe der Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung des Betriebs von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und von Schulen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 12. Mai 2020,

8. der Besuch von Bildungseinrichtungen und -veranstaltungen, Bildungszentren der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung,

9. der Besuch von Kindertageseinrichtungen sowie von Kindertagespflegestellen nach Maßgabe der Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung des Betriebs von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und von Schulen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Corona-Pandemie,

10. der Besuch von Fahr-, Flug- und Bootsschulen einschließlich der Durchführung von Übungsstunden und der praktischen Prüfung. Soweit Öffnungen nach § 6 Absatz 2 und den §§ 7 bis 10 zulässig sind, liegt keine nach § 4 Absatz 1 Satz 1 verbotene Ansammlung vor.

(3) Versammlungen im Sinne von § 1 Absatz 1 des Sächsischen Versammlungsgesetzes vom 25. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 54), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358) geändert worden ist, sind mit folgenden Auflagen erlaubt:

1. der Veranstalter muss sicherstellen, dass die Teilnehmer während der gesamten Versammlung den Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten,

2. die Versammlungsteilnehmer

► Seite 12

◀ Seite 11

müssen eine Mund-Nasenbedeckung tragen,

3. der Veranstalter stellt sicher, dass durch die Einhaltung von Sicherheitsabständen zwischen der Versammlung und dem sonstigen öffentlichen Raum der Schutz der übrigen Bevölkerung beachtet wird. Von den Auflagen nach Satz 1 kann je nach den örtlichen und sachlichen Verhältnissen von der zuständigen kommunalen Behörde abgewichen werden, soweit dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht geboten oder vertretbar ist.

§ 5**Großveranstaltungen**

Unbeschadet der Regelungen in § 4 sind Großveranstaltungen mit einer Teilnehmerzahl von mehr als 1 000 Personen bis zum 31. August 2020 untersagt.

§ 6**Einrichtungen und Angebote für den Publikumsverkehr**

(1) Folgende Einrichtungen oder Angebote für den Publikumsverkehr dürfen nicht geöffnet oder besucht werden oder stattfinden:

1. Badeanstalten in geschlossenen Räumen, Saunen und Dampfbäder;
2. Messeveranstaltungen, Spezialmärkte,
3. Volksfeste, Jahrmärkte, Diskotheken, Clubs, Musikclubs, Prostitutionsstätten, Prostitutionsveranstaltungen, Prostitutionsvermittlung,
4. Reisebusreisen.

(2) Erlaubt sind insbesondere die Öffnung und der Besuch von

1. öffentlichen und freien Schulen nach Maßgabe der Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung des Betriebs von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und von Schulen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Corona-Pandemie; dies gilt auch für die sportpraktischen Prüfungsteile der Abitur- und Abschlussprüfungen für Schülerinnen und Schüler der Gymnasien mit vertiefter sportlicher Ausbildung und der Sportoberschulen,
2. Theatern, Musiktheatern, Kinos, Konzerthäusern, Konzertveranstaltungsorten, Opernhäusern sofern ein von der zuständigen kommunalen Behörde genehmigtes Hygienekonzept vorliegt,
3. Literaturhäusern, Kleinkunsthäusern, Einrichtungen der Soziokultur, Gästeführung,
4. Gedenkstätten, Fachbibliotheken, Bibliotheken, Archiven, Museen, Ausstellungen, Galerien, Ausstellungshäusern und Außenanlagen von Tierparks, Botanischen sowie Zoologischen Gärten, sofern

eine Mund-Nasenbedeckung in geschlossenen Räumen getragen wird; § 1 Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend,

5. Bildungseinrichtungen und -veranstaltungen, Tagungs- und Konferenzstätten, Volkshochschulen, Musikschulen, Fahr-, Flug- und Bootsschulen sowie Bildungszentren der beruflichen Aus- und Weiterbildung, Sprach- und Integrationskursen, Planetarien,

6. Hochschulen und der Berufsakademie,

7. Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen der Behörden,

8. Einrichtungen der Kindertagesbetreuung sowie von Kindertages-

pflegestellen nach Maßgabe der Allgemeinverfügung des Staats-

ministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung des Betriebs von

Einrichtungen der Kindertages-

betreuung und von Schulen im Zusammenhang mit der Bekämpfung

der Corona-Pandemie,

9. Handwerksbetrieben,

10. Einrichtungen des Gesundheitswesens,

11. Einrichtungen für Fachberatungen im sozialen und psychosozialen Bereich,

12. Seniorentreffpunkten,

13. Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe nach den §§ 11 bis

14 und § 16 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und

Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Septem-

ber 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 36 des Gesetzes

vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist, mit

Ausnahmen von Kinder- und Jugend-

erholungsmaßnahmen mit einem mit der zuständigen kommunalen

Behörde abgestimmten Konzepts zur Hygiene und professioneller

Betreuung, jedoch ohne Übernachtung,

14. Spielplätzen,

15. Tanzschulen, Fitness- und Sportstudios,

16. Sportstätten ohne Publikum,

17. Freibäder, sofern ein von der zuständigen kommunalen Behörde

genehmigtes Hygienekonzept vorliegt,

18. Spielbanken, Spielhallen, Wettannahmestellen und ähnlichen

Unternehmen,

19. Freizeit- und Vergnügungsparks, sofern ein von der zuständigen

kommunalen Behörde genehmigtes Hygienekonzept

vorliegt.

(3) Die Ausübung des Sports für

die Sportlerinnen und Sportler,

1. für die ein Arbeitsvertrag besteht, der sie zu einer sportlichen

Leistung gegen Entgelt verpflich-

tet und dieses überwiegend zur Sicherung des Lebensunterhalts dient, oder

2. die dem Bundeskader (Olympiakader, Perspektivkader, Nachwuchskader 1 und Nachwuchskader 2) des Deutschen Olympischen Sportbundes oder dem Spitzenkader des Deutschen Behindertensportverbandes angehören,

in und auf Sportstätten ist zulässig,

wenn die durch Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für

Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vorgegebenen Hy-

gienevorschriften beachtet werden. Dies gilt auch für die Vorbereitung

und Durchführung von Wettkämpfen von Sportlerinnen und

Sportlern nach Satz 1 Nummer 1.

§ 7**Gastronomiebetriebe, Mensen und****Hochschul-Cafeterien**

(1) Der Betrieb von Gastronomie-

betrieben ist erlaubt.

(2) Für Mensen sowie Hochschul-Cafeterien gelten die Regelungen

aus der Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und

Gesellschaftlichen Zusammenhalt Hygiene für Kantinen.

(3) Für die Absätze 1 und 2 sind die Regelungen des § 6 Absatz 1

einzuhalten.

§ 8**Hotels und Beherbergungs-****betriebe**

Der Betrieb von Hotels und Beherbergungsstätten sowie die Nutzung

von Ferienwohnungen und -häusern und Camping- sowie Wohnmobil-

stellplätzen und ähnlichem ist gestattet, wenn die Regelung des § 6

Absatz 1 eingehalten wird.

§ 9**Geschäfte und Betriebe**

(1) Der Betrieb von Einzelhandels- und Großhandelsgeschäften ist

erlaubt. Der Betrieb von Einkaufszentren ist erlaubt, sofern die

Geschäftsführung ein Konzept vorlegt, mit dem die Besucherströme

gelenkt werden können und die Abstandsregelungen eingehalten

werden. Für die Einhaltung der Regeln ist eine verantwortliche

Person vor Ort zu benennen.

(2) Die Öffnung der Geschäfte ist nur zulässig, wenn

1. das Personal, soweit keine anderen Schutzmaßnahmen

ergriffen wurden, und die Kunden beim Aufenthalt im Geschäft eine

Mund-Nasenbedeckung tragen, § 1 Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt ent-

sprechend,

2. eine Beschränkung der maximalen Kundenanzahl im Geschäft

auf einen Kunden pro 20 Quadratmeter Verkaufsfläche durch

entsprechende Kundenlenkung

erfolgt.

§ 10**Dienstleistungsbetriebe**

(1) Die Erbringung von Dienstleistungen mit unmittelbarem Körperkontakt mit Ausnahme notwendiger medizinischer Behandlungen ist untersagt.

(2) Abweichend von Absatz 1 dürfen Dienstleistungen durch Friseure

und artverwandte Dienstleistungserbringer unter Beachtung der vom

Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

durch Allgemeinverfügung festgelegten Hygienevorschriften und der

SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards des Bundesministeriums für Arbeit

und Soziales und gegebenenfalls vorliegender branchenspezifischer

Konkretisierungen durch die zuständigen Unfallversicherungsträger

erbracht werden. Gesichtsnahe Dienstleistungen sind nur dann zu-

gelassen, wenn branchenspezifische Konkretisierungen vorhanden sind,

die entsprechende Festlegungen zum Schutz der Kunden und der

Beschäftigten enthalten und welche vom Unternehmer veranlasst

wurden.

§ 11**Besuchsbeschränkungen**

(1) Untersagt ist der Besuch von

1. Alten- und Pflegeheimen, ausgenommen der Besuch naher Angehöriger

oder dem Heimbewohner nahestehender Personen zur Sterbebegleitung

einschließlich der seelsorgerischen Betreuung,

2. Einrichtungen und ambulanten betreuten Wohngemeinschaften

sowie Wohngruppen mit Menschen mit Behinderungen, die vom

Anwendungsbereich nach § 2 des Sächsischen Betreuungsgesetzes

und Wohnqualitätsgesetzes vom 12. Juli 2012 (SächsGVBl. S. 397),

das zuletzt durch das Gesetz vom 6. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 466)

geändert worden ist, erfasst sind,

3. Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen,

in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische

Versorgung erfolgt (Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1

und 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 [BGBl. I S. 1045],

das zuletzt durch Artikel 1 bis 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 [BGBl. I S. 587] geändert worden ist),

4. genehmigungspflichtigen stationären Einrichtungen der

Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 13 Absatz 3 Satz 1, § 19 Absatz 1 Satz

1, § 34 Satz 1, § 35, § 35a Absatz 2 Nummer 3 und 4, § 42 Absatz 1 Satz

2 sowie § 42a Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, sowie

Wohnstätten, in denen Leistungen

der Eingliederungshilfe an Kinder und Jugendliche erbracht werden. (2) Richterliche Anhörungen dürfen in allen in Absatz 1 aufgeführten Einrichtungen stattfinden. Das schließt das Anwesenheitsrecht von Verfahrensbeiständen und -pflegern sowie sonstigen Verfahrensbeteiligten ein.

(3) Vom Besuchsverbot ausgenommen sind zwingend notwendige Vor-Ort-Kontakte durch Mitarbeiter des Jugendamtes einschließlich des Allgemeinen Sozialen Dienstes, Vormünder, Rechtsanwälte, Notare, Verfahrenspfleger und von rechtlichen Betreuern sowie durch Sorgeberechtigte, soweit Angelegenheiten der Personensorge zu besorgen sind, und Eltern mit Besuchs- und Umgangsrecht. Daneben sind Besuche zu seelsorgerischen Zwecken zugelassen. Der Besuch ist mit der Einrichtungsleitung im Vorfeld abzustimmen; diese kann den Zutritt von Auflagen abhängig machen. Bei Verdachtsfällen ist entsprechend den Vorgaben des Robert-Koch-Institutes der Zutritt grundsätzlich zu verweigern.

Ausgenommen von Absatz 1 Nummer 3 sind darüber hinaus Besuche von nahen Angehörigen auf Geburts-, Kinder-, Jugend- und Palliativstationen sowie in Hospizen und zur Sterbebegleitung. Ausgenommen sind auch Besuche einer definierten Person bei Patienten in somatischen und psychosomatischen Stationen der Krankenhäuser sowie in Rehabilitationseinrichtungen, wenn die Verweildauer des Patienten in der Einrichtung voraussichtlich mindestens 21 Tage beträgt und es kein aktives SARS-Cov-2-Infektionsgeschehen in der Einrichtung gibt. Ebenfalls ausgenommen sind Besuche naher Angehöriger oder einer definierten Person bei Patienten, die gemäß § 1906 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. März 2020 (BGBl. I S. 541) geändert worden ist oder § 10 des Sächsischen Psychisch-Kranken-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2007 (SächsGVBl. S. 422), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. August 2019 (SächsGVBl. S. 663) geändert worden ist, untergebracht sind.

(4) Auf die Verhaltensweisen zur Einhaltung der Hygiene ist durch die Einrichtungen nach Absatz 1 Nummern 1 bis 4 in besonderem Maße hinzuweisen. Das Betreten der vorgenannten Einrichtungen zu therapeutischen oder medizini-

schen Zwecken, zur Durchführung ambulanter Hilfen und Leistungen, zu nicht aufschiebbaren baulichen Maßnahmen am und im Gebäude sowie zu Reparaturen an Infrastruktureinrichtungen gilt nicht als Besuch im Sinne dieser Regelung.

(5) Das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt kann durch Allgemeinverfügung Ausnahmen von den Besuchsverboten nach Absatz 1 zulassen und Hygienevorschriften erlassen. Ausnahmen können durch die zuständigen Landkreise und zuständigen Kreisfreien Städte im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt auch in besonders gelagerten Einzelfällen erteilt werden, soweit dies infektionsschutzrechtlich vertretbar ist.

§ 12

Verschärfende Maßnahmen

(1) Die Landkreise und Kreisfreien Städte haben Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens vorzunehmen, spätestens wenn 50 bestätigte Neuinfektionen auf 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen auftreten (Gebiete mit erhöhtem Infektionsrisiko). Für den Fall eines konkreten räumlich begrenzten Anstiegs der Infektionszahlen (Hotspot) sind entsprechend begrenzte Maßnahmen ausreichend. Der Vollzug des Infektionsschutzgesetzes bleibt unberührt.

(2) Für Gebiete mit einem erhöhten Infektionsrisiko, die sich über mehr als einen Landkreis oder mehr als eine Kreisfreie Stadt erstrecken, kann das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt durch Allgemeinverfügung verschärfende Maßnahmen bestimmen.

§ 13

Vollstreckungshilfe, Ordnungswidrigkeiten

(1) Die nach § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe zuständigen Behörden haben

1. die Bestimmungen dieser Verordnung,

2. die von der obersten Landesgesundheitsbehörde gemäß § 1 Absatz 1 Satz 3 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kos-

tenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe in Eilfällen wahrgenommenen Aufgaben und Befugnisse und

3. die von der obersten Landesgesundheitsbehörde gemäß § 1 Absatz 2 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe getroffenen Maßnahmen

umzusetzen. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren. Sie können dabei die Ortspolizeibehörden um Vollstreckungshilfe ersuchen. Die Zuständigkeiten zum Vollzug der Arbeitsschutzvorschriften gemäß der Sächsischen Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung bleiben unberührt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer

1. vorsätzlich entgegen § 2 Absatz 2 den Mindestabstand nicht einhält oder gegen § 2 Absatz 1 verstößt,
2. fahrlässig oder vorsätzlich,
- a) entgegen § 4 Absatz 1 eine Veranstaltung oder sonstige Ansammlung durchführt oder hieran teilnimmt,
- b) entgegen § 6 Absatz 1 Einrichtungen betreibt oder Reisebusreisen durchführt,
- c) entgegen § 6 Absatz 1 eine der genannten Einrichtungen besucht,
- d) entgegen § 10 einen Betrieb mit unmittelbarem Körperkontakt öffnet,
- e) entgegen § 11 Absatz 1 eine Einrichtung betritt.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 15. Mai 2020 in Kraft. § 4 Absatz 2 Nummer 7 und 9 sowie § 6 Absatz 2 Nummer 1 und 8 treten am 18. Mai 2020 in Kraft.

(2) § 5 tritt mit Ablauf des 31. August 2020 außer Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung mit Ablauf des 5. Juni 2020 außer Kraft.

(3) Die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung vom 30. April 2020 (SächsGVBl. S. 186) tritt vorbehaltlich des Satzes 2 mit Ablauf des 14. Mai 2020 außer Kraft. § 3 Absatz 2 Nummer 5 und 7 sowie § 5 Absatz 2 Nummer 1 und 6 treten mit Ablauf des 17. Mai 2020 außer Kraft.

Dresden, 12. Mai 2020

Die Staatsministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Petra Köpping

Bekanntmachung

Planfeststellung für das Bauvorhaben „Bertold-Haupt-Straße von Am Alten Elbarm bis August-Röckel-Straße einschließlich Brücke über den Lockwitzbach – Hochwasserschadensbeseitigung 2013“

Anhörungsverfahren

Der in der Bekanntmachung vom 19. März 2020 für einen unbestimmten späteren Zeitpunkt angekündigte Erörterungstermin findet nicht statt (§ 29 Abs. 1a Nr. 1 Personenbeförderungsgesetz – PBefG).

Dresden, 18. Mai 2020

Landesdirektion Sachsen

Keune
Referatsleiter

*Mund-Nasen-
Bedeckung tragen.*



www.dresden.de/corona

Ausschüsse des Stadtrates tagen

■ Ausschuss für Finanzen

Montag, 25. Mai 2020, 16 Uhr, Neues Rathaus, Plenarsaal, Rathausplatz 1

Tagesordnung in öffentlicher Sitzung:

1 Bericht zur Steuerschätzung, zu Maßnahmen des Freistaates Sachsen in Bezug auf die Kommunalfinanzien und zur Haushaltsverfügung vom 21. April 2020

2 Evaluierung der Schlüsselprodukte in der Landeshauptstadt Dresden mit Wirkung ab dem Haushaltsplan 2021/2022

■ Ausschuss für Wirtschaftsförderung

Mittwoch, 27. Mai 2020, 16 Uhr, im Neuen Rathaus, Plenarsaal, Rathausplatz 1

Tagesordnung in öffentlicher Sitzung:

■ Geschäftsbereich Finanzen, Personal und Recht

1 Beschlussvorlagen zu Vergaben für Einkäufe und Dienstleistungen

1.1 Vergabenummer: 2020-4012-00007, Unterhalts- und Grundreinigung 82. Oberschule, Korolenkostraße 6, 01109 Dresden, 82. Grundschule, Gertrud-Caspari-Straße 9, 01109 Dresden

1.2 Vergabenummer: 2019-2735-00028, Reinigungsdienstleistungen für das Objekt Ermelstraße 1, 01277 Dresden

1.3 Vergabenummer: 2019-2735-00023, Rahmenvereinbarung für Asphaltmischgut

1.4 Vergabenummer: 2020-

56-00001, Rahmenvertrag zur Lieferung und Installation der Hardware und Software für den Wirkbetrieb der Telematik-Infrastruktur sowie inklusive eines Service-Vertrages

1.5 Vergabenummer: 2020-3701-00001, Rahmenvereinbarung (RV) zur Durchführung einer PCR-Analyseleistung auf SARS-CoV-2 inklusive Bereitstellung von Analyse, Verpackungs- und Dokumentationsmaterial sowie Transport

1.6 Vergabenummer: 2020-171-00002, Erweiterung und Ergänzung des Verkehrsrechner-Systems der Landeshauptstadt Dresden

1.7 Vergabenummer: 2020-1042-00017, Handelspartnerrahmenvertrag für den Erwerb von Software des Herstellers Microsoft nach den Microsoft Konditionsverträgen unter Vertragsführerschaft des BMI sowie des Microsoft Academic Select Plus Vertrags- und Nachfolgeverträge (Bildungsbereich) für die Landeshauptstadt Dresden

2 Beschlussvorlagen zu Bauvergaben

2.1 Vergabenummer: 2020-6615-00010, Rahmenvereinbarung für die Ertüchtigung von Stützmauern aus Naturstein 2020–2022

2.2 Vergabenummer: 2020-6615-00005, Stadtbahn 2020 – Teilabschnitt (TA) 1.4, Verlegung der Straßenbahntrasse von der Franz-Liszt-Straße/Wasastraße in die Tiergartenstraße–Oskarstraße,

Los 30 – Verkehrsanlage Franz-Liszt-Straße/Wasastraße

2.3 Vergabenummer: 2020-6615-00012, 01159 Dresden, Altnaußlitz, Kölner Straße einschließlich Knotenpunkt Wiesbadener Straße, Los 1 – Straßenbau und Tiefbau Versorgungsunternehmen

2.4 Vergabenummer: 2020-52PI-00004, Neubau Rasenplatz, Liebstädter Straße 15, 01277 Dresden, Fachlos 01 – Neubau Rasenplatz

2.5 Vergabenummer: 2020-52PI-00010, Sportanlage Saalhausener Straße, Sanierung Kunstrasen und Neubau Außenanlage, Williamstraße 12, 01159 Dresden

2.6 Vergabenummer: 2020-65-00015, Gymnasium Klotzsche – Ersatzneubau und Herstellung von Freiflächen, Karl-Marx-Straße 44, 01109 Dresden, Fachlos 33 – Metallfassade, Fenster und Außentüren

2.7 Vergabenummer: 2020-65-00028, Neubau Einfeld-Sporthalle im BSZ für Gastgewerbe, Ehrlichstraße 1, 01067 Dresden, Fachlos 03 – Verblendmauerwerk/Gerüstarbeiten

2.8 Vergabenummer: 2020-65-00032, Ersatzneubau Kindertageseinrichtung Rieser Straße 9/11, 01129 Dresden, Fachlos 43 – Starkstromanlagen

2.9 Vergabenummer: 2020-65-00042, Kindertageseinrichtung Rudolf-Bergander-Ring 36/38, 01219 Dresden, Gesamtsanierung WBS 70 KVSE, Fachlos 42 – Heizungs- und Sanitärinstallation

2.10 Vergabenummer: 2020-65-00057, 120. Grundschule Ersatzneubau erweiterte Einfeld-Sporthalle inkl. Freianlagen, Trattendorfer Straße 1, 01239 Dresden, Fachlos 50 - Freianlagen

2.11 Vergabenummer: 2020-65-00029, Gesamtsanierung und Reaktivierung ehem. Standort 88. Grundschule, Plantagenweg 3, 01326 Dresden, Fachlos 02 – Abbrucharbeiten Sporthalle und DREWAG Gebäude

2.12 Vergabenummer: 2020-65-00040, Gesamtsanierung und Reaktivierung ehem. Standort 88. Grundschule, Plantagenweg 3, 01326 Dresden, Fachlos 42 - Rohbau - Tiefbau Sporthalle

2.13 Vergabenummer: 2020-65-00034, Modernisierung und Erweiterung Schulgebäude Gymnasium Plauen, Kantstraße 2, 01187 Dresden, Fachlos 35 – Tischler Ausbau 2

2.14 Vergabenummer: 2020-65-00055, Modernisierung und Erweiterung Schulgebäude Gymnasium Plauen, Kantstraße 2, 01187 Dresden, Fachlos 23 – Malerarbeiten 2. Bauabschnitt (BA)

2.15 Vergabenummer: 2020-GB111-00011, Neubau Kindertageseinrichtung Michelangelostraße 5 in 01217 Dresden, Fachlos 03 – Erweiterter Rohbau

2.16 Vergabenummer: 2020-GB111-00013, Neubau Kindertageseinrichtung Michelangelostraße 5 in 01217 Dresden, Fachlos 06 – Elektro/Photovoltaik

Stadtbezirksbeiräte und Ortschaftsrat tagen

Die Dresdnerinnen und Dresdner sind herzlich zu den nächsten Sitzungen eingeladen unter Beachtung der aktuellen Hygieneregulungen. Die Termine mit Auszügen aus den Tagesordnungen sind:

■ Prohlis

Montag, 25. Mai 2020, 17 Uhr, Stadtbezirksamt Prohlis, Bürgersaal, Prohliser Allee 10

■ Beschlussfassung über besondere regionale Ereignisse im Jahr 2021 gemäß § 8 Abs. 2 Sächs-LadÖffG, hier: 30. Prohliser Herbstfest

■ Beschlussfassung über die Straßenliste Straßenreinigungsgebührensatzung (SRGS) 2021/22 im Stadtbezirk Prohlis

■ Fortschreibung Fachplan Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege für das Schuljahr 2020/2021

■ Bibliotheksentwicklungsplan 2020–2025

■ Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6039, Dresden-Prohlis, Drive In – Baumarkt Hornbach, hier: 1. Grenze des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, 2. Kenntnisnahme des Ergebnisses der frühzeitigen Beteiligung, 3. Kenntnisnahme des Vorhabenträgerwechsels, 4. Billigung des Entwurfs zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan, 5. Billigung der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan-Entwurf, 6. Öffentliche Auslegung des Entwurfs zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan

■ Fortschreibung des Straßenbaumkonzeptes der Landeshauptstadt Dresden

■ Berichterstattung zum VorR-Pro00001/20 „Verkehrssicherheit auf der Reicker Straße herstellen,

Sofortprogramm Radfahrtsicherheit umsetzen, Tempo 30 abschnittsweise einführen“

■ Verkehrssichere Radwege im Bereich der Reicker Straße schaffen

■ Neues Wohnen auf städtischen Flächen fördern – Wagenplätze in Dresden ermöglichen

■ Novelle der StVO in Dresden schnell umsetzen, Verkehrssicherheit erhöhen, Radverkehr fördern, Verkehrsberuhigung in Wohngebieten ermöglichen

■ Multimodale Anknüpfungspunkte am Stadtrand entwickeln

■ Schönfeld-Weißig

Montag, 25. Mai 2020, 19.30 Uhr, Vereinsheim der Rassegeflügelzüchter Weißig und Umgebung e.V. (alte Turnhalle Schönfeld), Zugang über Borsbergstraße 12, Dresden-Schönfeld

■ Offene Badestelle Marienbad Weißig – aktueller Sachstand

■ Absichtserklärung zur Regelung der Rahmenbedingungen für die Wiedereröffnung des Dresdner Fernsehturms – Letter of Intent (LOI)

■ Kulturentwicklungsplan der Landeshauptstadt Dresden 2020

■ Bibliotheksentwicklungsplan 2020–2025

■ Richtlinie zur Benennung von kommunalen Sportstätten in Dresden

■ Fortschreibung des Straßenbaumkonzeptes der Landeshauptstadt Dresden

■ 24. Hochlandfest der Ortschaft Schönfeld-Weißig

■ Verkehrsentslastung während der Baumaßnahmen auf der Bautzner Straße und an der Loschwitzer Brücke

- Neues Wohnen auf städtischen Flächen fördern – Wagenplätze in Dresden ermöglichen
- Novelle der StVO in Dresden schnell umsetzen, Verkehrssicherheit erhöhen, Radverkehr fördern, Verkehrsberuhigung in Wohngebieten ermöglichen
- Verwendung von Investitions- und Verfügungsmitteln der Ortschaft Schönfeld-Weißig zur Traditions- und Heimatpflege
- Verwendung von Investitionsmitteln – SG Weißig e. V. – Nachtrag 1. Teilabschnitt Parkplatzsanierung

■ Blasewitz

Mittwoch, 27. Mai 2020, 17.30 Uhr, Martin-Anderson-Nexö-Gymnasium, Auia, Haydnstraße 49

- Beschlussfassung über besondere regionale Ereignisse im Jahr 2021 gemäß § 8 Abs. 2 SächsLadÖffG
- Vorstellung Umgestaltung Dorfkern Altdobritz
- Vorstellung Machbarkeitsstudie

Trinkbrunnen Schillerplatz

- Errichtung eines Fußgängergeländers auf der Naumannstraße im Bereich Schillerplatz
- Prüfung einer Querungshilfe Naumannstraße in Höhe Karrasstraße
- Errichtung einer Bedarfsampel am Evangelischen Kreuzgymnasium
- Fortschreibung Bankkonzept für das gesamte Stadtgebiet der Landeshauptstadt Dresden
- Fortschreibung des Straßenbaumkonzeptes der Landeshauptstadt Dresden
- Bibliotheksentwicklungsplan 2020–2025
- Kulturentwicklungsplan der Landeshauptstadt Dresden 2020
- Verkehrssicherheit am Universitätsklinikum
- Novelle der StVO in Dresden schnell umsetzen, Verkehrssicherheit erhöhen, Radverkehr fördern, Verkehrsberuhigung in Wohngebieten ermöglichen

- Neues Wohnen auf städtischen Flächen fördern – Wagenplätze in Dresden ermöglichen
- Verkauf des Grundstücks Schandauer Straße 64 (Flurstück 280/15) der Gemarkung Striesen

■ Leuben

Donnerstag, 28. Mai 2020, 18 Uhr, Stadtbezirksamt Prohlis, Bürgersaal, Prohliser Allee 10

- Vorlagen des Stadtbezirksamtes
- Besetzung der Schiedsstelle Leuben mit einer Protokollführerin/Protokollführer
- Beschlussfassung über besondere regionale Ereignisse im Jahr 2021 gemäß § 8 Abs. 2 SächsLadÖffG
- 2.3 Beschlussfassung zur Liste der zu reinigenden Straßen im Stadtbezirk Leuben gemäß Straßenreinigungsgebührensatzung 2021/22
- Bibliotheksentwicklungsplan 2020–2025
- Fortschreibung des Straßenbaumkonzeptes der Landeshauptstadt Dresden
- Kulturentwicklungsplan der Landeshauptstadt Dresden 2020
- Richtlinie zur Benennung von kommunalen Sportstätten in Dresden
- Abschluss 3. Änderung zum langfristigen Mietvertrag zwischen der Landeshauptstadt Dresden (Eigenbetrieb Sportstätten Dresden) und dem SV Eintracht Dobritz 1950 e. V. zur Überlassung der Sportanlage Breitscheidstraße 86
- Digitalisierung in Stadtbezirksbeiräten und Ortschaftsräten
- Neues Wohnen auf städtischen Flächen fördern – Wagenplätze in Dresden ermöglichen
- Novelle der StVO in Dresden

schnell umsetzen, Verkehrssicherheit erhöhen, Radverkehr fördern, Verkehrsberuhigung in Wohngebieten ermöglichen

- Multimodale Anknüpfungspunkte am Stadtrand entwickeln
- Freihaltung von Rettungswegen am Freibad Wostra
- Antrag zur Gewährleistung einer zugänglichen Folgenutzung von Sachmitteln aus Zuwendungen im Rahmen der Projektförderung
- Vorschlag – Waldpark Kleinzschachwitz - Beleuchtung
- Vorschlag – Widmung eines Verbindungsweges zwischen der Berthold-Haupt-Straße und der Straße An der Aue
- Vorschlag – Beleuchtung Altkleinzschachwitz
- Umbau Tenne in Kunststoffrasen-Großspielfeld auf der Sportanlage Pirnaer Landstraße 121 b

BEKANNTMACHUNG zum Wahlergebnis



Der Wahlvorstand der EWG Dresden eG gibt bekannt, dass in der Zeit vom **22.05. - 05.06.2020** die Listen der gewählten Vertreter und Ersatzvertreter in der Geschäftsstelle der

**Eisenbahner-Wohnungsbaugenossenschaft Dresden eG,
Kesselsdorfer Straße 161, 01169 Dresden**

für alle Mitglieder zur Einsicht aushängen. Auf Verlangen wird dem Mitglied eine Abschrift zur Verfügung gestellt.

Öffentliche Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden

Entscheidung gegen die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Dresden-Friedrichstadt, Alberthafen, Erweiterung eines Schrottplatzes für Eisen- und Nichteisenschrotte“

Die TSR Recycling GmbH & Co. KG hat bei der Landeshauptstadt Dresden, untere Immissionsschutzbehörde, einen Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für das Vorhaben „Dresden-Friedrichstadt, Alberthafen, Erweiterung eines Schrottplatzes für Eisen- und Nichteisenschrotte“ gestellt. Dieses Vorhaben unterliegt dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) nach § 5 (1) UVPG,

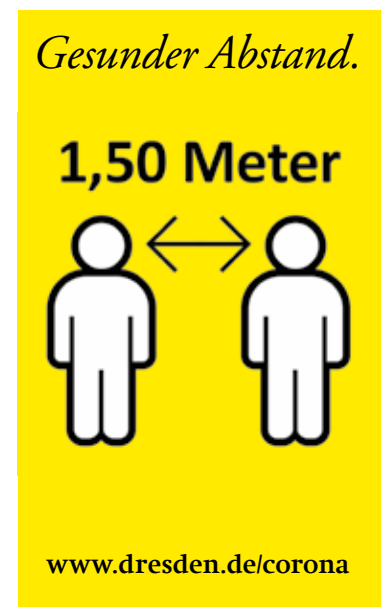
Anlage 1, Nummer 8.7.1.2 – siehe dort unter: „Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, ... bei Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerkapazität von ... 100 t bis weniger als 1 500 t“. Demnach ist über eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht zu ermitteln, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und infolgedessen eine Umweltverträglichkeitsprüfung für

das Vorhaben erforderlich ist. Nach § 7 (2) UVPG sind bei einer standortbezogenen Vorprüfung besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den im UVPG, Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien zu prüfen. Der Vorhabenträger legte der Landeshauptstadt Dresden eine „Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 UVPG für den Betrieb eines Schrottplatzes in Dresden“ des Ingenieurbüro Ulbricht GmbH Mittweida vor. Diese Vorprüfung berücksichtigte alle in der Anlage 3 UVPG genannten

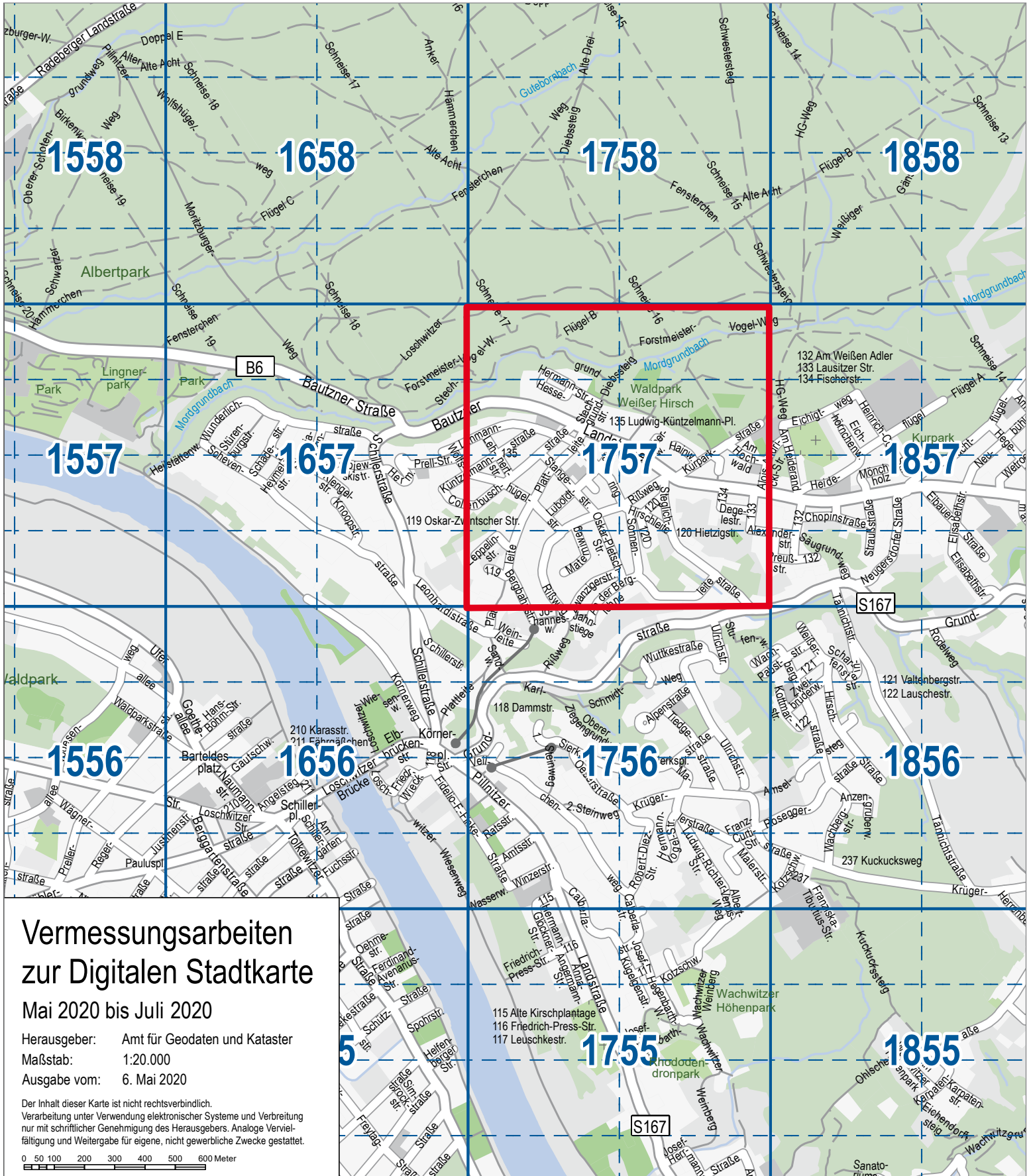
Schutzkriterien umfassend und korrekt. Die Prüfung ergab, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen. Diese Bewertung kann das Umweltamt bestätigen. Daraus ergibt sich, dass für das Vorhaben auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) verzichtet werden kann.

Dresden, 14. Mai 2020

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister



Vermessungsarbeiten zur Aktualisierung der Digitalen Stadtkarte



In den dargestellten Gebieten (siehe oben stehende Karte) werden im Zeitraum Mai 2020 bis Juli 2020 Vermessungsarbeiten

zur Laufendhaltung des Dresdner Stadtkartenwerkes durchgeführt. Die vom Amt für Geodaten und Kataster

beauftragten Bearbeiter sind verpflichtet, nur Grundstücke zu betreten, die zur Erfüllung ihres Auftrages unbedingt

erforderlich sind und können sich mit einem entsprechenden Auftragschreiben legitimieren.

Stellenausschreibungen der Landeshauptstadt Dresden

In der Landeshauptstadt Dresden sind die folgenden Stellen zu besetzen. Jede einzelne der dort beschriebenen Aufgaben trägt ihren Teil zur Gestaltung einer funktionierenden und lebenswerten Stadt und Stadtgesellschaft bei. Wir, die Landeshauptstadt Dresden, laden Sie ein, daran mitzuwirken. Dresden ist eine von hoher Lebensqualität, sozialer und kultureller Vielfalt geprägte Landeshauptstadt mit mehr als 550 000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Wir bieten Ihnen familienfreundliche flexible Arbeitszeiten und vielfältige Fortbildungsmöglichkeiten, eine betriebliche Altersversorgung sowie ein ermäßigtes Ticket für den Personennahverkehr („Jobticket“). Die Gleichbehandlung aller sich bewerbenden Personen ist uns nicht nur gesetzlicher Auftrag, sondern eine Selbstverständlichkeit.

Ist Ihr Interesse geweckt? Erfüllen Sie die Anforderungen? Dann freuen wir uns über Ihre Bewerbung. Wie uns die Bewerbung erreicht, erfahren Sie unter der jeweiligen Stellenausschreibung.

■ **Im Sozialamt, Abteilung Wohnungsfürsorge/Integration, ist die Stelle**

Sachbearbeiter Unterbringung II (m/w/d)
Entgeltgruppe 8
Chiffre-Nr. 50200501

ab sofort unbefristet zu besetzen.
Voraussetzung
abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren oder gleichwertig (vorzugsweise Verwaltungsfachangestellter, Rechtsanwaltsfachangestellter, FA/Kaufleute Bürokommunikation/Büromanagement), A-I-Lehrgang
Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.
Bewerbungsfrist: 29. Mai 2020
► bewerberportal.dresden.de

■ **Im Steuer- und Stadtkassenamt, Abteilung Aufwandssteuer, ist die Stelle**

Sachgebietsleiter
Beherbergungssteuer (m/w/d)
Entgeltgruppe 10
Chiffre-Nr. 22200502

ab 1. Juni 2020 unbefristet zu besetzen.
Voraussetzungen
abgeschlossene Hochschulbildung, zum Beispiel Diplom (FH, BA), Bachelor (FH, BA oder Uni), Fachwirt (VWA, BA), vorzugsweise im Bereich der Steuern oder der Betriebswirtschaft, A-II-Lehrgang
Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.
Bewerbungsfrist: 4. Juni 2020
► bewerberportal.dresden.de

■ **Im Amt für Kultur und Denkmalschutz, Theater Junge Generation, ist die Stelle**

Tischlermeister (m/w/d)
Entgeltgruppe 8
Chiffre-Nr. 41200503

ab 1. August 2020 unbefristet zu besetzen.
Voraussetzungen
■ abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren, vorzugsweise Tischler oder Zimmerer oder vergleichbar
■ Meistersausbildung als Tischler, Möbeltischler, Schreiner oder vergleichbar
Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.
Bewerbungsfrist: 4. Juni 2020
► bewerberportal.dresden.de

■ **Im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt ist die Stelle**

Sachgebietsleiter
Lebensmittelüberwachung/

von Gebäudedaten
Betroffene Flurstücke
Gemarkung: Altstadt I
Flurstücke: 873/8, 997/11, 1851/11, 1875/4, 2103c, 2103e, 2103m, 2131c, 2841, 2847/5, 3380
Gemarkung: Altstadt II
Flurstücke: 93/9, 93/10, 93/15, 93/16, 93/17, 130d, 232/6, 239/9, 280/7,

Amtlicher Tierarzt (m/w/d)
Entgeltgruppe 14 oder 15
Chiffre-Nr. 36200501

ab sofort befristet als Mutterschutz- und Elternzeitvertretung zu besetzen.
Voraussetzungen
Approbation als Tierarzt, für die Vergütung in der Entgeltgruppe 15 ist zusätzlich eine Qualifikation zum Fachtierarzt für Lebensmittelhygiene, Fleischhygiene, Milchhygiene oder Öffentliches Veterinärwesen zwingend erforderlich
Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.
Bewerbungsfrist: 5. Juni 2020
► bewerberportal.dresden.de

■ **Im Amt für Kultur und Denkmalschutz, Staatsoperette Dresden, ist die Stelle**

Ankleider in der
Staatsoperette Dresden (m/w/d)
Entgeltgruppe 5
Chiffre-Nr. 41200502

ab 1. September 2020 unbefristet zu besetzen.
Voraussetzung
abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren, vorzugsweise im Bereich Schneiderei oder vergleichbar
Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 20 Stunden.
Bewerbungsfrist: 12. Juni 2020
► bewerberportal.dresden.de

■ **Im Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen Dresden ist die Stelle**

IT Application Manager
DOXIS- DMS (m/w/d)
Entgeltgruppe 10
Chiffre-Nr. EB 17 26/2020

zum nächstmöglichen Zeitpunkt unbefristet zu besetzen.

Voraussetzung
Diplom (FH), Bachelor (FH oder Uni), Fachwirt (VWA, BA) auf dem Gebiet der Informatik
Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.
Bewerbungsfrist: 12. Juni 2020
► bewerberportal.dresden.de

■ **Im Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen Dresden ist die Stelle**

IT Application Manager
DMS/E-Akte (m/w/d)
Entgeltgruppe 10
Chiffre-Nr. EB 17 27/2020

zum nächstmöglichen Zeitpunkt unbefristet zu besetzen.
Voraussetzung
Diplom (FH), Bachelor (FH oder Uni), Fachwirt (VWA, BA) auf dem Gebiet der Informatik oder vergleichbar
Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.
Bewerbungsfrist: 14. Juni 2020
► bewerberportal.dresden.de

■ **Im Amt für Kultur und Denkmalschutz, Staatsoperette Dresden, ist die Stelle**

Mitarbeiter
Dekorationsabteilung in der
Staatsoperette Dresden (m/w/d)
Entgeltgruppe 6
Chiffre-Nr. 41200501

ab sofort unbefristet zu besetzen.
Voraussetzungen
■ abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren, vorzugsweise als Dekorateur, Raumausstatter oder vergleichbar
■ Höhentauglichkeit
Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 20 Stunden.
Bewerbungsfrist: 15. Juni 2020
► bewerberportal.dresden.de

.....
www.dresden.de/stellen



Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters

nach § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz

Das Amt für Geodaten und Kataster hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:
Art der Änderung: 1. Berichtigung der Flächenangabe
Betroffene Flurstücke
Gemarkung: Hellerau
Flurstücke: 763, 816, 825
Art der Änderung: 2. Veränderung

282/6, 288/11, 288/32, 291, 295e, 295/8, 296, 302k, 303n, 311/10, 320/2, 355a, 407/8, 409k, 413/3, 417c, 417f, 418/1, 422a, 435g, 435h, 435/2, 436/4, 442r, 457r, 464/9, 509a, 509e, 509f, 509g, 509p, 536, 622/16, 817, 837
Gemarkung: Friedrichstadt
Flurstücke: 21/1, 21/2, 22, 23 ,23a,

23b, 63, 223/22, 223/38, 263/1, 289, 290, 439/9
Gemarkung: Hellerau
Flurstück: 763
Gemarkung: Klotzsche
Flurstücke: 234s, 249/7, 255m, 263i, 263l, 263m, 263p, 266f, 266g, 271b,

► Seite 18

◀ Seite 17

271d, 271i, 271t, 271/8, 274a, 530, 532/4

Gemarkung: Leuben

Flurstücke: 2/7, 9a, 22, 24/2, 24/3, 26/1, 28a, 29/1, 30/1, 37/1, 38/3, 54a, 54/1, 78b, 83/2, 83/3, 101a, 101b, 110h, 110/2, 153/19, 153/22, 153/38, 154/5, 290a, 290/3, 296/12, 296/13, 297/1, 297/2, 297/4, 297i, 300/1, 303/5, 307/4, 313/4, 313/19, 314/2, 371, 388, 442/2, 450/1, 470, 500

Gemarkung: Mockritz

Flurstück: 156d

Gemarkung: Niedersedlitz

Flurstücke: 172m, 172/1, 172/8, 174h, 174/5, 174/20, 174/23, 174/25, 178, 198/3, 199d, 201/8, 201/17, 203/1, 204/1, 206b, 209/35

Gemarkung: Neustadt

Flurstücke: 116, 345, 752/10, 330d, 331, 390d, 390e, 397/3, 783/12, 789/1, 856, 887/1, 887/2, 1574/57, 1960/10, 445/4, 2820, 3065, 3066, 3067, 3068, 3069, 3072, 3081

Gemarkung: Räcknitz

Flurstücke: 12/1, 13/2, 13/11, 15/15, 15f, 17/9, 21g, 21w, 22/4, 22/8, 22/9, 23/4, 23/10, 50, 51, 53/1, 55, 58/1, 63, 75/7, 75/9, 81/3

Gemarkung: Strehlen

Flurstücke: 42f, 94c, 96c, 96h, 105, 121f, 163/8, 465o, 466, 467/1, 467e, 467g, 467h, 467o, 467s, 475/10

Gemarkung: Zschertnitz

Flurstücke: 60c, 60f, 62/4, 62/10, 62/11, 62/29, 89/2

Art der Änderung: 3. Veränderung der tatsächlichen Nutzung mit Änderung der Wirtschaftsart Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Altstadt I

Flurstück: 295/13, 296/9, 302k, 303g, 303h, 303l, 303n, 303r, 997/11

Gemarkung: Altstadt II

Flurstücke: 93/10, 93/16, 288/32, 435g, 435h, 442r

Gemarkung: Dölzchen

Flurstücke: 194/7, 365/1

Gemarkung: Hellerau

Flurstücke: 738g, 738l, 738m, 738x, 739, 761, 810, 811, 812, 813, 826, 845, 851, 852, 857

Gemarkung: Hellerberge

Flurstück: 17b

Gemarkung: Klotzsche

Flurstücke: 232/9, 234/7, 245/1, 245/2, 245a, 245b, 245c, 245d, 245e, 245f, 245g, 245h, 245i, 245n, 246c, 249/6, 249/7, 249/8, 250c, 255c, 255n, 257/9, 263e, 263i, 263l, 263/1, 263v, 266e, 266i, 266/2, 271b, 271d, 271f, 271o, 271p, 271/8, 271/18, 274d, 274/2, 274/3, 301/3, 306/10, 306/11, 1069, 1098

Gemarkung: Leuben

Flurstücke: 9a, 22, 24/2, 28/2, 38/3, 38/7, 51/1, 78b, 79, 79c, 83/2, 83/3, 86/3, 86/4, 88/1, 90a, 90/2, 91, 92, 93, 94/4, 94/5, 97, 109a, 100/1, 101/1, 101/2, 107/3, 112, 117, 118, 150/1, 290d, 300b, 300m, 300p, 305b, 305f, 305g, 305i, 305/2, 320/22, 412/1, 413/1, 413/3, 447, 450/1, 450/5, 464, 481

Gemarkung: Mockritz

Flurstücke: 156e, 156f

Gemarkung: Niedersedlitz

Flurstücke: 172/7, 178, 179a, 203/6, 209/20, 232/12

Gemarkung: Räcknitz

Flurstücke: 19/1, 21a, 22z, 23/4, 64, 76/18, 78/10, 79/4, 80/3, 81/3, 89/2, 89/3, 90/5, 107/2

Gemarkung: Strehlen

Flurstücke: 118g, 121d, 457/8, 459a, 464m, 464n, 464o, 466h, 466/10, 467/3, 782/1

Gemarkung: Zschertnitz

Flurstücke: 10/9, 59x, 61i, 62/4, 62/6, 62/10, 62/16, 62/27, 83/2

Art der Änderung: 4. Veränderung der tatsächlichen Nutzung ohne Änderung der Wirtschaftsart Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Altstadt II

Flurstücke: 295e, 296b, 296e, 296f, 622f

Gemarkung: Klotzsche

Flurstücke: 245/4, 245m, 263f, 263g, 300/3, 303/7, 303/10

Gemarkung: Leuben

Flurstücke: 9a, 20/1, 22, 26/1, 28a, 37/1, 38/10, 50b, 50/1, 55a, 83/3, 88/2, 90/1, 94/4, 101/2, 110, 110/2, 154/5, 154/7, 287/17, 290/3, 296e, 296/5, 296/7, 296/14, 297/1, 307/4, 313/4, 313/5, 313/9, 314/2, 374

Gemarkung: Neustadt

Flurstücke: 783/12, 783/13, 789/1, 789/2

Gemarkung: Niedersedlitz

Flurstücke: 172/6, 174l, 174n, 174/5, 174/16, 174/20, 174/21, 174/22, 174/25, 174/27, 199, 199a, 199c, 199d, 201/11, 201/17, 202, 203d, 203/1, 204/1, 204/2, 206/2, 209/35, 509/1

Gemarkung: Räcknitz

Flurstücke: 12/1, 21g, 21t, 22/8, 50, 79/4

Art der Änderung: 5. Änderung der Kartendarstellung Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Coschütz

Flurstücke: 38/3, 40

Gemarkung: Dölzchen

Flurstücke: 56/4, 202/5

Gemarkung: Strehlen

Flurstück: 782/1

Gemarkung: Zschertnitz

Flurstücke: 61/4, 62/4, 89/2

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 6 SächsVermKatG. Die Bekanntgabe der Offenlegung ist im Internet unter www.dresden.de/bekanntmachungen, dort unter Amt für Geodaten und Kataster einzusehen.

Das Amt für Geodaten und Kataster ist nach § 2 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S.138, Artikel 9 des Gesetzes zur Neuordnung der Sächsischen Verwaltung (Sächsisches Verwaltungsneuordnungsgesetz – SächsVwNG)), in der jeweils geltenden Fassung, für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG zugrunde.

Die Unterlagen liegen **ab dem 25. Mai 2020 bis zum 25. Juni 2020** im Kundenservice des Amtes für Geodaten und Kataster, Ammonstraße 74, Zimmer 2852, in der Zeit Montag und Freitag von 9 bis 12 Uhr und Dienstag von 9 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 16 Uhr zur Einsichtnahme bereit. Nach § 14 Abs. 6 Satz 5 SächsVermKatG gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters sieben Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben. Die Einsichtnahme ist nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Telefonnummer (03 51) 4 88 41 16 oder über E-Mail: geodaten-kundenservice@dresden.de möglich.Für Rückfragen stehen wir Ihnen unter der Telefonnummer (03 51) 4 88 40 19 oder über E-Mail: liegenschaftskataster@dresden.de zur Verfügung.

Dresden, 11. Mai 2020

Klara Töpfer

Leiterin des Amtes für Geodaten und Kataster

Öffentliche Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden

Bebauungsplan Nr. 74.2, Dresden-Nickern I, Dohnaer Straße Südseite, Gewerbepark (Änderungssatzung)

Durchführung eines vereinfachten Verfahrens, Öffentliche Auslegung – Wiederholung

Auf Grund der seit dem 18. März 2020 ausgesetzten Öffnungs- und Sprechzeiten infolge der Corona-Pandemie wird die öffentliche Auslegung des oben genannten Bebauungsplanes wiederholt.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr hat in seiner Sitzung am 26. April 2017 nach § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) mit Beschluss-Nr. V1519/16 die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 74 in Gestalt seiner ersten Änderung

Nr. 74.1, Dresden-Nickern I, Dohnaer Straße Südseite (Gewerbepark) beschlossen. Des Weiteren hat der Ausschuss beschlossen, ein vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB durchzuführen.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften hat in seiner Sitzung am 27. November 2019 mit Beschluss-Nr. 3082/19 den Entwurf zum Bebauungsplan gebilligt und zur öffentlichen Auslegung nach § 13 Absatz 2 Nr. 2

Alternative 2 i. V. m. § 3 Absatz 2 BauGB bestimmt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 13 Absatz 3 BauGB von einer Umweltprüfung (§ 2 Absatz 4 BauGB), von dem Umweltbericht (§ 2 a BauGB) und von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung (§ 10 a Abs. 1 BauGB) abgesehen wird.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll die planungsrechtliche Sicherung einer zukunftsfähigen Entwicklung des Einkaufszentrums „Kaufpark Nickern“ erfolgen. Der Bereich der Änderung ist in dem folgenden Übersichtsplan (siehe nächste Seite) zeichnerisch dargestellt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 74.2 liegt mit seiner Begründung **vom 2. Juni bis einschließlich 3. Juli 2020** in der Stadtverwaltung

der Landeshauptstadt Dresden, World Trade Center, Erdgeschoss, Ausstellungsraum des Stadtmodells, Ammonstraße 70, 01067 Dresden, während folgender Sprechzeiten aus:

Montag, Freitag 9 bis 12 Uhr
Dienstag, Donnerstag 9 bis 18 Uhr
Mittwoch geschlossen.
Die kompletten Planungsunterlagen können während des o. g. Auslegungszeitraums auch auf der Internetseite der Landeshauptstadt Dresden unter www.dresden.de/ offenlagen eingesehen werden. Zusätzlich sind die kompletten Planungsunterlagen auch auf dem zentralen Landesportal Bauleitplanung unter www.bauleitplanung.sachsen.de einsehbar.

Folgende Untersuchungen und Gutachten liegen vor:

■ Dr. Lademann & Partner, Gesellschaft für Unternehmens- und Kommunalberatung mbH, Der KaufPark Dresden, Aktualisierte Schwellenwertanalyse zur Ableitung verträglicher Verkaufsflächenerweiterungen, Hamburg, Dezember 2017

■ PIV Transport Consult GmbH, Mobilitätskonzept Kaufpark Dresden-Nickern, Dresden 23. Februar 2018. Die Gutachten können während der Sprechzeiten im World Trade Center, Stadtplanungsamt, Freiburger Straße 39, 01067 Dresden, Zimmer 4319 (4. Obergeschoss), eingesehen werden.

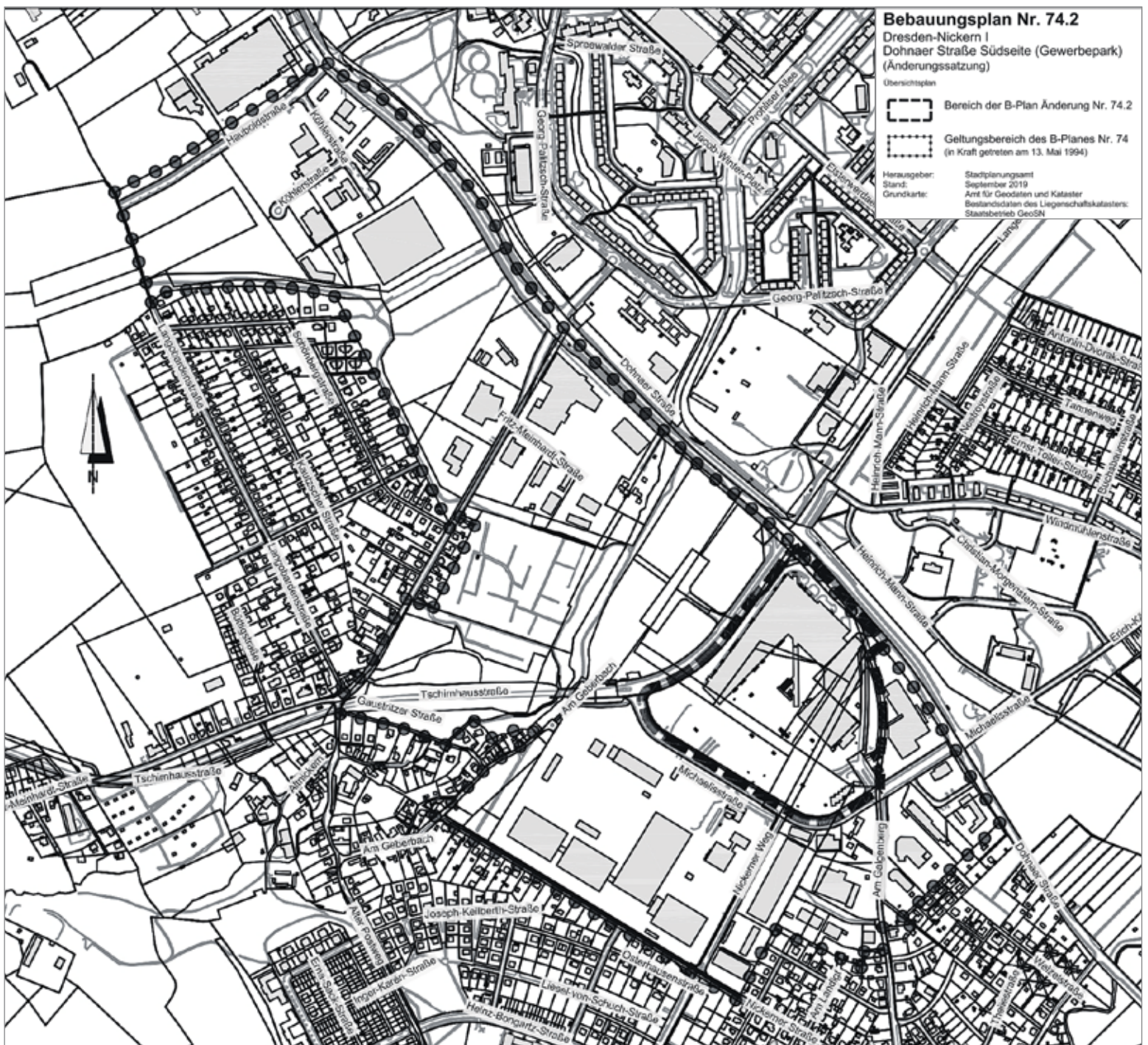
Während der öffentlichen Auslegung hat jedermann die Möglichkeit, Einsicht in den Entwurf des Bebauungsplanes zu nehmen und Stellungnahmen an das Stadtplanungsamt der Landeshauptstadt Dresden, Postfach 12 00 20, 01001 Dresden, zu senden oder während der Sprechzeiten im World Trade Center, Stadtplanungsamt, Freiburger Straße 39, 01067 Dresden, Zimmer 4319 (4. Obergeschoss), zur Niederschrift vorzubringen oder abzugeben. Stellungnahmen, die nicht während der Auslegungsfrist abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben (§ 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB).

Dresden, 14. Mai 2020

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Hinweis:

Im gleichen Zeitraum ist nach vorheriger Anmeldung im Sekretariat des Stadtbezirksamtes Prohlis, Frau Schützenmeister, Telefon (03 51) 4 88 83 01 oder per E-Mail unter ischuetzenmeister@dresden.de, eine Einsichtnahme in eine Kopie des Bebauungsplanes Nr. 74.2 im Stadtbezirksamt Prohlis, 3. Obergeschoss, Zimmer 3.12, Prohliser Allee 10, 01239 Dresden, während oben genannter Sprechzeiten möglich.



Öffentliche Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden

Bebauungsplan Nr. 399, Dresden-Strehlen Nr. 5, Wissenschaftsstandort Ost II

Änderung des Geltungsbereiches – Öffentliche Auslegung – Wiederholung

Auf Grund der seit dem 18. März 2020 ausgesetzten Öffnungs- und Sprechzeiten infolge der Corona-Pandemie wird die öffentliche Auslegung des oben genannten Bebauungsplanes wiederholt.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau hat in seiner Sitzung am 5. Februar 2014 nach § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) mit Beschluss zu V2643/13 die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit der Bezeichnung Bebauungsplan Nr. 399, Dresden-Strehlen Nr. 4, Wissenschaftsstandort Dresden-Ost, Teilbereich 2, beschlossen.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften hat am 27. November 2019 mit Beschluss-Nr. V3180/19 die Änderung des Geltungsbereiches beschlossen sowie den Entwurf des o. g. Bebauungsplanes gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Des Weiteren hat der Ausschuss beschlossen, dass durch bauliche Maßnahmen sicherzustellen ist, dass der Geh- und Radweg nicht für den Durchgangsverkehr genutzt wird.

Die Umweltprüfung wurde im Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes durchgeführt und ein Umweltbericht ist erstellt worden. Die Umweltprüfung soll im Bebauungsplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden. Der Bebauungsplan hat die Sicherung und Entwicklung von Kleingartenflächen und eines ansässigen Gärtnereibetriebes sowie die Einordnung eines Geh- und Radweges zum Ziel.

Die Grenze des neuen räumlichen Geltungsbereiches ist in dem folgenden Übersichtsplan (siehe nächste Seite) zeichnerisch dargestellt. Maßgebend für den Geltungsbereich ist allein die zeichnerische Festsetzung im Bebauungsplan im Maßstab 1:1000.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 399 liegt mit seiner Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zum Vorhaben **vom 2. Juni bis einschließlich 3. Juli 2020** in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Dresden, World Trade Center, Erdgeschoss, Ausstellungsraum des Stadtmodells,

Ammonstraße 70, 01067 Dresden, während folgender Sprechzeiten aus:

Montag, Freitag 9 bis 12 Uhr
Dienstag, Donnerstag 9 bis 18 Uhr
Mittwoch geschlossen.

Die kompletten Planungsunterlagen können während des o. g. Auslegungszeitraums auch auf der Internetseite der Landeshauptstadt Dresden unter www.dresden.de/offenlagen eingesehen werden. Zusätzlich sind die kompletten Planungsunterlagen auch auf dem zentralen Landesportal Bauleitplanung unter www.bauleitplanung.sachsen.de einsehbar.

Folgende wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen vor:

■ Landeshauptstadt Dresden, Umweltamt, Schreiben vom 29. Juni 2015, zu den Belangen Bodenschutz/Altlasten (Bohranzeige- und Bohrergebnismitteilungspflicht, Trümmerschutt), Grundwasser, Niederschlagswasser, Klima, Lärm/Erschütterungen, Integriertes Energie- und Klimaschutzkonzept, Naturschutz/Landschaft/Erholung (Grünordnung, Eingriffsregelung, Artenschutz) und Forst

■ Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Schreiben vom 11. Juni 2015, zu den Belangen natürliche Radioaktivität und Geologie (Baugrundsituation/-untersuchungen, hydrogeologische Verhältnisse, Bohrdaten)

■ Freistaat Sachsen, Staatsbetrieb Sachsenforst, Schreiben vom 29. Mai 2015 zu den Belangen Wald

■ Landeshauptstadt Dresden, Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft, Schreiben vom 17. Juni 2015, zu den Belangen Forst, Grünausstattung (Grünflächen, Gehölze) und Abfallwirtschaft

■ Stadtentwässerung Dresden GmbH, Schreiben vom 8. Juni 2015, zum Belang Niederschlagswasserbewirtschaftung

■ Landesamt für Denkmalpflege Sachsen, Schreiben vom 2. Juni 2015, zum Belang Landschaftsbild (Umgebungsschutz)

■ Landesamt für Archäologie, Schreiben vom 11. Juni 2015, zum Belang Bodendenkmalpflege

■ Landeshauptstadt Dresden, Amt für Kultur und Denkmalschutz, Schreiben vom 16. Juni 2015, zum Belang Bodendenkmalpflege

■ Landeshauptstadt Dresden, Brand- und Katastrophenschutzamt, Schreiben vom 20. Juni 2018, zu Belangen Baumstandorte und Kampfmittelbelastung

Folgende umweltbezogene Belange wurden seitens der Öffentlichkeit benannt:

■ Altlasten (Müllablagerung)
■ Artenschutz (Tiervorkommen)
■ Immissionsschutz (Verkehrbelastung)
■ Natur/Landschaft (Eingriff/Ausgleich, Landschaftsbild)
■ Wasserhaushalt (Niederschlagswasser/Grundwasser)

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar: Umweltbezogene Informationen zu den Auswirkungen auf Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, Naturhaushalt und Landschaftsbild (Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser, Luft, Klima, Eingriffsregelung), Mensch und Gesundheit, Kulturgüter und sonstige Sachgüter, Klimawandel und zu Altlasten.

Folgende Untersuchungen und Gutachten liegen vor:

■ Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zu einem Teilabschnitt des Rahmenplanes „Wissenschaftsstandort Dresden-Ost“, Endbericht, NSI – AG Naturschutzinstitut Region Dresden e. V., Dresden, 7. November 2014

■ Artenschutzfachliches Maßnahmenkonzept zu den Bebauungsplänen 398.A-C und 399, MEP-Plan GmbH, Dresden, 13. Dezember 2017

■ Schalltechnische Untersuchung ABD 42402-03/18, Verkehrslärm zum B-Plan Nr. 399, Dresden-Strehlen, Wissenschaftsstandort Dresden-Ost, Teilbereich II, Akustik Bureau Dresden, 28. September 2018

■ Schalltechnische Untersuchung ABD 42402-04/18, Gewerbe- und Sportlärm zum B-Plan Nr. 399, Dresden-Strehlen, Wissenschaftsstandort Dresden-Ost, Teilbereich II, Akustik Bureau Dresden, 5. Dezember 2018

Die Untersuchungen und Gutachten können während der Sprechzeiten im World Trade Center, Stadtplanungsamt, Freiburger Straße 39, 01067 Dresden, Zimmer 4319 (4. Obergeschoss) eingesehen werden. Während der öffentlichen Auslegung hat jedermann die Möglichkeit, Einsicht in den Entwurf

des Bebauungsplanes und in die bereits vorliegenden, wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen zu nehmen und Stellungnahmen an das Stadtplanungsamt der Landeshauptstadt Dresden, Postfach 12 00 20, 01001 Dresden, zu senden oder während der Sprechzeiten im World Trade Center, Stadtplanungsamt, Freiburger Straße 39, 01067 Dresden, Zimmer 4319 (4. Obergeschoss), zur Niederschrift vorzubringen oder abzugeben.

Stellungnahmen, die nicht während der Auslegungsfrist abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben (§ 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB).

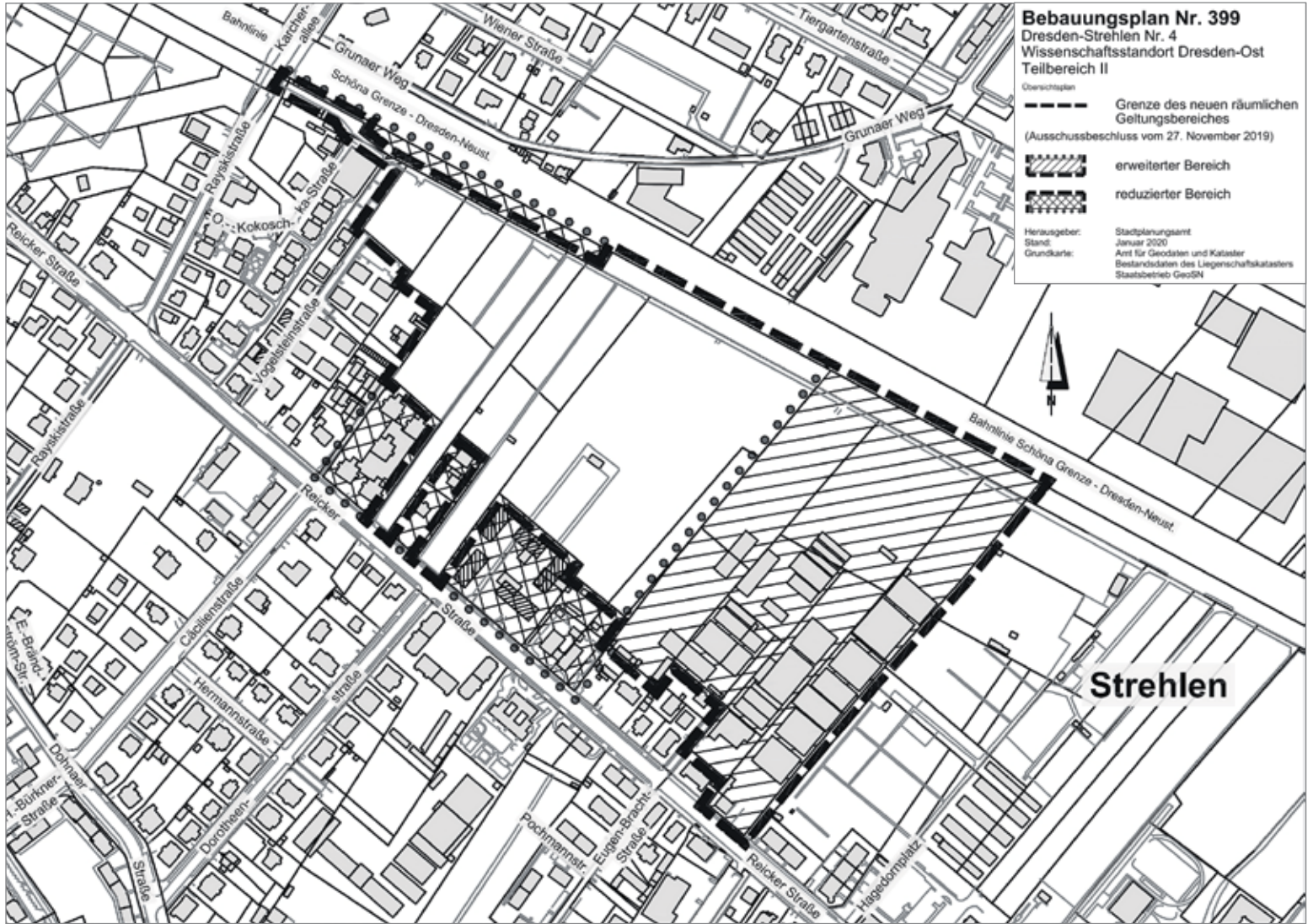
Dresden, 14. Mai 2020

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Hinweis:

Im gleichen Zeitraum ist nach vorheriger Anmeldung im Sekretariat des Stadtbezirksamtes Prohlis, Frau Schützenmeister, Telefon (03 51) 4 88 83 01 oder per E-Mail unter ischuetzenmeister@dresden.de, eine Einsichtnahme in eine Kopie des Bebauungsplanes Nr. 399 im Stadtbezirksamt Prohlis, 3. Obergeschoss, Zimmer 3.12, Prohliser Allee 10, 01239 Dresden, während oben genannter Sprechzeiten möglich.





2 Meter

Gesunder Abstand!

www.dresden.de/corona

Ich schütze Dich!

www.dresden.de/corona

Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden nach § 70 Abs. 3 Satz 3 der Sächsischen Bauordnung über die

Erteilung einer Baugenehmigung für das Vorhaben „Errichtung von zwei Wohngebäuden mit insgesamt 18 Wohneinheiten und einer Tiefgarage mit 20 Stellplätzen“

Franklinstraße; Gemarkung Altstadt II; Flurstück 288 z

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht: Das Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden als untere Bauaufsichtsbehörde hat mit Bescheid vom 23. März 2020 eine Baugenehmigung mit dem Aktenzeichen 63/8/BV/06083/19 im Genehmigungsverfahren nach § 63 SächsBO mit folgendem verfügenden Teil erteilt: (1) Die Baugenehmigung für das Vorhaben:
Errichtung von zwei Wohngebäuden

mit insgesamt 18 Wohneinheiten und einer Tiefgarage mit 20 Stellplätzen auf dem Grundstück: Franklinstraße; Gemarkung Altstadt II, Flurstück 288 z wird unter Nebenbestimmungen erteilt.

(2) Die Baugenehmigung enthält Bedingungen und Auflagen.

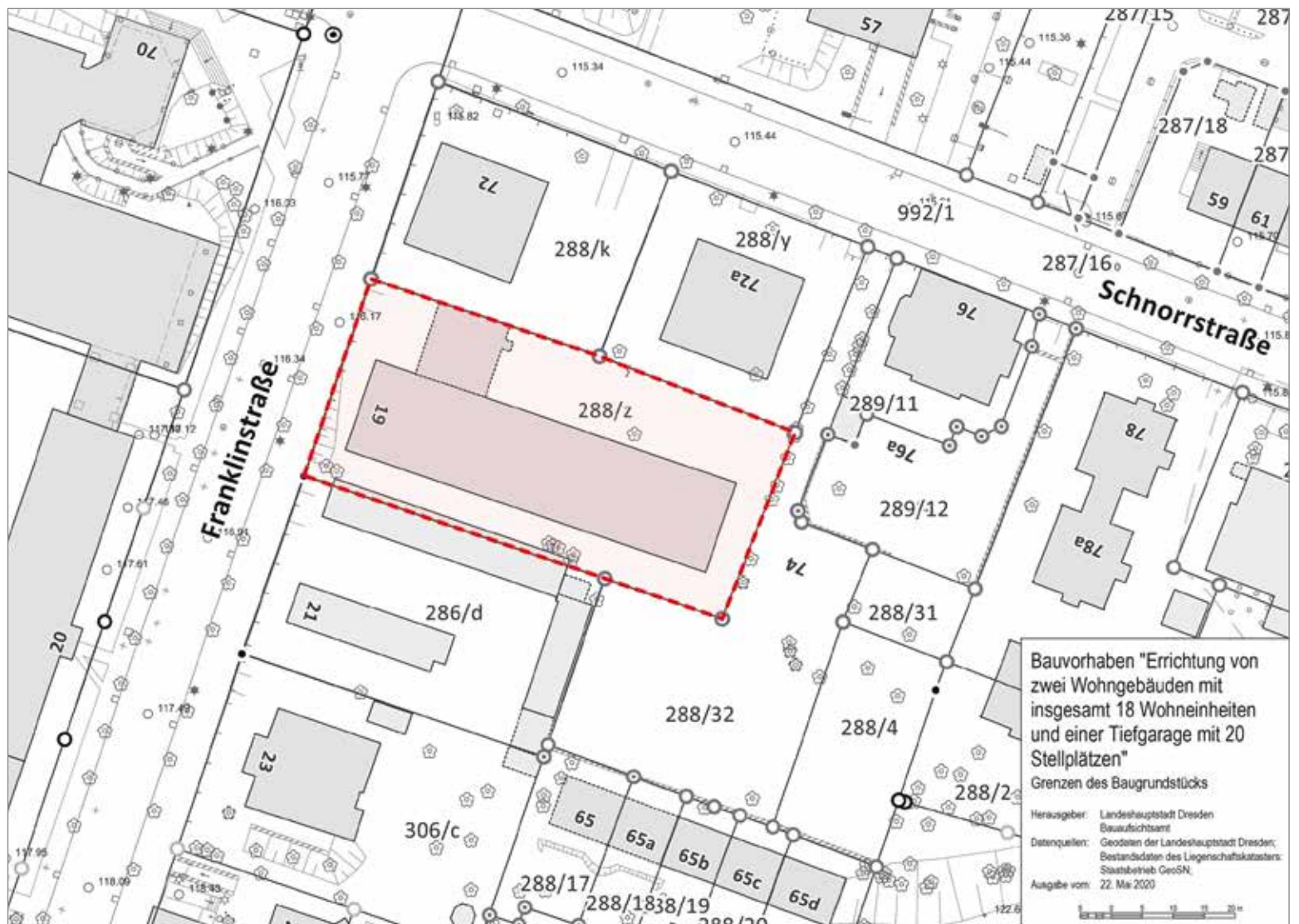
(3) Bestandteil der Genehmigung sind die in der Baugenehmigung aufgeführten und mit der Genehmigung ausgefertigten Bauvorlagen. Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe

Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden. Hinweise: Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl von Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt, § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO. Die Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn gilt mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als bewirkt. Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch

gegenüber den Nachbarn. Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können im Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden, Rosenstraße 30, 01067 Dresden, Zimmer 6731, während der Sprechzeiten eingesehen werden. Bitte beachten Sie die derzeit aufgrund der Verbreitung des Coronavirus bestehenden Einschränkungen der Sprechzeiten. Es wird daher eine vorherige telefonische Terminvereinbarung, Telefon (03 51) 4 88 36 71, empfohlen.

Dresden, 22. Mai 2020

Ursula Beckmann
Leiterin Bauaufsichtsamt



Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden nach § 70 Abs. 3 Satz 3 der Sächsischen Bauordnung über die

Erteilung einer Baugenehmigung für das Vorhaben „Nutzungsänderung im 1. OG und im 2. OG von Büros in Wohnungen“

Wittenberger Straße 114 a; Gemarkung Striesen; Flurstück 803

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden als untere Bauaufsichtsbehörde hat mit Bescheid vom 5. Mai 2020 eine Baugenehmigung mit dem Aktenzeichen 63/5/BV/05800/19 im Genehmigungsverfahren nach § 63 SächsBO mit folgendem verfügbaren Teil erteilt:

(1) Die Baugenehmigung für das Vorhaben: Nutzungsänderung im 1. OG und im 2. OG von Büros in Wohnungen (Nutzungseinheiten 3, 4 und 5) auf dem Grundstück: Wittenberger Straße 114 a; Gemarkung Striesen, Flurstück 803 wird mit einer Nebenbestimmung und einem Auflagenvorbehalt erteilt.

(2) Gegenstand der Baugenehmi-

gung ist die Erteilung folgender Abweichung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften nach § 67 SächsBO: Verzicht auf die barrierefreie Bauweise (§ 50 SächsBO);

(3) Die Baugenehmigung enthält eine Auflage und einen Auflagenvorbehalt.

(5) Bestandteil der Genehmigung sind die in der Baugenehmigung aufgeführten und mit der Genehmigung ausgefertigten Bauvorlagen. Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden. Hinweise: Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl von Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch

diese Bekanntmachung ersetzt, § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO. Die Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn gilt mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als bewirkt. Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn. Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können im Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden, Rosenstraße 30, 01067 Dresden, Zimmer 5009, während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Bitte beachten Sie die derzeit aufgrund der Verbreitung des Coronavirus bestehenden Einschränkungen der Sprechzeiten. Es wird daher eine vorherige telefonische Terminvereinbarung, Telefon (03 51) 4 88 36 71, empfohlen.

Dresden, 22. Mai 2020

Ursula Beckmann
Leiterin Bauaufsichtsamt



Impressum



Dresdner Amtsblatt

Mitteilungsblatt der Landeshauptstadt Dresden
www.dresden.de/amtsblatt

Herausgeber

Landeshauptstadt Dresden
Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit und Protokoll
Dr.-Külz-Ring 19
Postfach 12 00 20, 01001 Dresden
Telefon (03 51) 4 88 23 90
Telefax (03 51) 4 88 22 38
E-Mail presse@dresden.de
www.dresden.de

redaktion.com/stadt.dresden

Redaktion/Satz

Kai Schulz
(verantwortlich),
Marion Mohaupt, Sylvia Siebert,
Andreas Tampe

Verlag, Anzeigen,

Verlagsbeilagen

scharfe media GmbH
Freiberger Straße 114
01159 Dresden
Telefon (03 51) 42 44 70 10
Telefax (03 51) 42 44 70 60
E-Mail info@scharfe-media.de
Web www.scharfe-media.de

Verlagssonderveröffentlichung

Telefon (03 51) 42 44 70 19
Telefax (03 51) 42 44 70 60
Redaktion: scharfe//media

Druck

Schenkelberg Druck
Weimar GmbH

Vertrieb

Elbtal Logistik GmbH, Dresden

Bezugsbedingungen

Das Amtsblatt erscheint wöchentlich, in der Regel donnerstags. Es liegt kostenlos in den Rathäusern, Stadtbezirksämtern und Verwaltungsstellen der Stadt, in Filialen der Ostsächsischen Sparkasse Dresden sowie in weiteren Dresdner Bürohäusern und Einrichtungen aus. Alle Auslagestellen sind unter www.dresden.de/amtsblatt zu finden.

Jahresabonnement über Postversand:

63,35 Euro inklusive Mehrwertsteuer, Versand und Porto. Die Aufnahme eines Abonnements ist wöchentlich bei anteiligem Abonnementpreis möglich. Kündigungen müssen bis zum 15. November des Jahres bei scharfe media nach einem Mindestbezug von einem Jahr schriftlich eingegangen sein. Ältere Ausgaben des Amtsblattes finden Sie im Amtsblatt-Archiv auf www.dresden.de/amtsblatt.

VLH.

**Das Rundum-sorglos-Paket zum fairen Preis:
Steuererklärung ab 39 Euro**

Abhängig von Ihrem gesamten Jahreseinkommen liegt Ihr Mitgliedsbeitrag zwischen 39 und 330 Euro pro Jahr. Hinzu kommt eine einmalige Aufnahmegebühr von 10 Euro.

Wen wir beraten:

Wir erstellen die Einkommensteuererklärung für Arbeitnehmer, Beamte, Auszubildende, Studenten, Pensionäre, Rentner und (Klein-)Vermieter nach § 4 Nr. 11 StBerG. Auch bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, Kapitalerträgen sowie sogenannten sonstigen Einkünften sind wir der geeignete Dienstleister für Sie – sofern diese Einkünfte insgesamt 18.000 Euro bei Singles bzw. 36.000 Euro bei Ehepaaren nicht übersteigen.

Unsere Leistungen für Sie.

- Erstellen der Einkommensteuererklärung
- Ganzjährige Beratung
- Beantragen sämtlicher Steuerermäßigungen
- Berechnen der Steuerrückerstattung
- Prüfen des Steuerbescheids
- Kommunikation mit dem Finanzamt
- Beratung zu Kindergeld und Rister-Bonus
- Unterstützung bei der Steuerklassenwahl

Ihre VHL-Beratungsstelle:



Tatiana Sabelfeld
Betriebswirtin
Beratungsstellenleiterin

Altgorbitzer Ring 42, 01169 Dresden
**Telefon: 0351 86350940 oder
0351 27673295**
Tatiana.Sabelfeld@vhl.de
www.vhl.de/bst/9671



Steuern? Wir machen das.

www.vlh.de/bst/9671

Wir beraten Mitglieder im Rahmen von § 4 Nr.11 StBerG.

Dreßler® Ihr Busunternehmen & Reiseveranstalter

Mehrtagesfahrten

Die schönsten Flüsse Deutschlands	5 Tage	01.07. – 05.07.2020	532 €	pro Person/DZ
Mühlengeflüster	6 Tage	18.08. – 23.08.2020	599 €	pro Person/DZ
Almen – Berge – Wasserfälle am Dachstein (für Sie verschoben)	6 Tage	23.08. – 28.08.2020	666 €	pro Person/DZ
Blühende Heide bis ans Elb-Ende	5 Tage	31.08. – 04.09.2020	489 €	pro Person/DZ
Lust auf Meer im Ostseebad Dierhagen	6 Tage	06.09. – 11.09.2020	699 €	pro Person/DZ
Blaufahrt (für Sie verschoben)	5 Tage	14.09. – 18.09.2020	549 €	pro Person/DZ
Inselträume Amrum – Hallig – Sylt	6 Tage	20.09. – 25.09.2020	774 €	pro Person/DZ
Elsass mit allen Sinnen genießen	5 Tage	27.09. – 01.10.2020	529 €	pro Person/DZ
Goldener Herbst in Imst	7 Tage	04.10. – 10.10.2020	699 €	pro Person/DZ

Wir sind wieder für Sie da!

Gerne können Sie sich mit Ihrem Reiseanliegen wieder persönlich an uns wenden. Wir freuen uns auf Sie!

Tagesfahrten

Fahr mal wieder Bimmelbahn	29.07.2020	56 €	pro Person
Mit dem Klabaubermann unterwegs	01.08.2020	76 €	pro Person
Blaufahrt	08.08.2020	59 €	pro Person
Talsperre Pöhl	11.08.2020	60 €	pro Person
Rund um den Scharmützelsee	02.09.2020	54 €	pro Person
Bei Wein im Saale-Unstrut Tal	06.09.2020	59 €	pro Person
Zwischen Saaleck und Rudelsburg	15.09.2020	53 €	pro Person
Rund um 2 „Tausender“	30.09.2020	59 €	pro Person
... mehr als tausend Worte – Leuchtenburg Kahla	08.10.2020	55 €	pro Person
Abendliche Leipziger Flughafengeschichten	17.10.2020	69 €	pro Person



Reisedienst Dreßler GmbH Kontakt: 03529 - 52 39 62 · www.dressler-busreisen.de · info@dressler-busreisen.de